

Bundesgesetzblatt²¹⁰⁹

Teil I

G 5702

2004 **Ausgegeben zu Bonn am 17. August 2004** **Nr. 43**

Tag	Inhalt	Seite
9. 8.2004	Elfte Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung FNA: 7823-5-6	2110
9. 8.2004	Verordnung zur Änderung marktordnungsrechtlicher Vorschriften für Milch FNA: 7847-11-4-102, 7847-11-5-11, 7847-11-5-11	2140
9. 8.2004	Neufassung der Milchabgabenverordnung FNA: 7847-11-5-11	2143
10. 8.2004	Dritte Verordnung zur Änderung der Betriebsverordnung für pharmazeutische Unternehmer FNA: 2121-51-18	2155
11. 8.2004	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 24. April 1972 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht FNA: 925-5	2157
12. 8.2004	Verordnung über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft (Wirtschaftssicherstellungsverordnung – WiSiV) FNA: neu: 705-1-9; 705-1-6, 705-1-5, 705-1-7, 705-1-4	2159

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2163
--	------

Elfte Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung*)

Vom 9. August 2004

Auf Grund des § 4 Satz 1 und 2 Nr. 1 und 2 Buchstabe a bis d in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512), die durch Artikel 186 Nr. 3 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

Artikel 1

Die Pflanzenbeschauverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2000 (BGBl. I S. 337), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. November 2003 (BGBl. I S. 2438), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1a wird folgender § 1b eingefügt:

„§ 1b

Anzeigepflichten in besonderen Fällen

Wer Kartoffeln mit Ursprung in Polen zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken anbauen, aufbereiten, lagern oder verarbeiten will, hat dies unter Angabe des Datums des Eintreffens der Kartoffeln, des Aufbewahrungsortes, des Lagerortes oder des Ortes der Verarbeitung und des beabsichtigten Verwendungszweckes der Kartoffeln der zuständigen Behörde spätestens einen Werktag vor dem voraussichtlichen Eintreffen der Kartoffeln anzuzeigen und eine Untersuchung durch die zuständige Behörde zu ermöglichen. Die zuständige Behörde kann eine Untersuchung der Kartoffeln durchführen.“

2. Dem § 5 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht, soweit besondere zwischenstaatliche Vereinbarungen oder Abkommen der Europäischen Gemeinschaft dies vorsehen.“

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender EG-Rechtsakte:

- Richtlinie 2003/116/EG der Kommission vom 4. Dezember 2003 zur Änderung der Anhänge II, III, IV und V der Richtlinie 2000/29/EG des Rates hinsichtlich des Schadorganismus *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. (ABl. EU Nr. L 321 S. 36),
- Richtlinie 2004/31/EG der Kommission vom 17. März 2004 zur Änderung der Anhänge I, II, III, IV und V der Richtlinie 2000/29/EG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. EU Nr. L 85 S. 18),
- Richtlinie 2004/32/EG der Kommission vom 17. März 2004 zur Änderung der Richtlinie 2001/32/EG hinsichtlich bestimmter pflanzengesundheitlich besonders gefährdeter Schutzgebiete innerhalb der Gemeinschaft (ABl. EU Nr. L 85 S. 24),
- Richtlinie 2004/70/EG der Kommission vom 28. April 2004 zur Änderung der Richtlinie 2000/29/EG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. EU Nr. L 127 S. 97).

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „Anlage 5 Teil I“ durch die Angabe „Anlage 5 Teil I und III“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die zuständige Behörde verzichtet auf die Vorlage der Zeugnisse, soweit besondere zwischenstaatliche Vereinbarungen oder Abkommen der Europäischen Gemeinschaft dies vorsehen und sichergestellt ist, dass keine Gefahr einer Einschleppung von Schadorganismen, die in Anlage 1 oder 2 aufgeführt sind, besteht. Die in Anlage 5 Teil IV aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände können eingeführt werden, wenn sie von einem Pflanzenpass begleitet werden.“

4. Dem § 12 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Ausstellung eines Pflanzenpasses nach § 13c erfolgt nur, wenn der Antragsteller von der zuständigen Behörde in ein amtliches Verzeichnis aufgenommen worden ist (Registrierung) und die pflanzengesundheitlichen Einfuhrvorschriften des Drittlandes die Verwendung eines Pflanzenpasses vorsehen. § 13n Abs. 2, 3 und 4 gilt für die Registrierung nach Satz 1 entsprechend.“

5. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Nummern 01 und 1 werden durch folgende Nummern ersetzt:

„1. entgegen § 1a Abs. 1 oder Abs. 2 das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens eines Schadorganismus nicht anzeigt,

- 1a. entgegen

- a) § 1b Satz 1 oder
- b) § 8 Abs. 2 Satz 2

eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder die Untersuchung einer Sendung nicht ermöglicht,

- 1b. entgegen § 2 Schadorganismen einführt,“.

- bb) Die Nummer 3a wird gestrichen.

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „Absatzes 1 Nr. 1 bis 3a“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 1a Buchstabe b, Nr. 1b bis 3“ ersetzt.

6. Die Anlage 2 Abschnitt A Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Position „Eberesche (Sorbus L.), ausgenommen Oxelbeere (
- Sorbus intermedia*
- (Ehrh.) Pers.)“ wird wie folgt gefasst:

1	2
„Eberesche (Sorbus L.)	<i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al.*) (Feuerbrand)“.

- b) Nach der Position „Erdbeere (
- Fragaria*
- L.)“ wird folgende Position eingefügt:

1	2
„Felsenbirne (<i>Amelanchier</i> Med.)	<i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al.*) (Feuerbrand)“.

- c) Nach der Position „Gladiole (
- Gladiolus*
- Tourn. ex L.), Knollen und Kormi von Zwergformen und deren Hybriden, wie
- Gladiolus callianthus*
- Marais,
- Gladiolus colvillei*
- Sweet,
- Gladiolus nanus*
- hort.,
- Gladiolus ramosus*
- hort.,
- Gladiolus tubergenii*
- hort.“ wird folgende Position eingefügt:

1	2
„Glanzapfel (<i>Photinia davidiana</i> (Dcne.) Cardot)	<i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al.*) (Feuerbrand)“.

- d) In den Positionen „Kumquat (
- Forunella*
- Swingle) und deren Hybriden“, „
- Poncirus*
- Raf. und deren Hybriden“ und „Zitrus (
- Citrus*
- L.) und deren Hybriden“ wird in Spalte 2 jeweils nach den Wörtern „
- Eotetranychus orientalis*
- klein“ der Fußnotenhinweis „*)“ angefügt.

- e) Die Position „Stranvaesie (
- Stranvaesia*
- Lindl.)“ wird gestrichen.

7. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt A werden in den Nummern 1.1 und 2.14.1 jeweils in Spalte 2 ein Komma und die Wörter „außer der Schweiz“ angefügt.

- b) Abschnitt B wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1.5 werden in Spalte 2 jeweils die Wörter „Malta“ sowie „und Zypern“ gestrichen.

bb) In den Nummern 1.17 und 2.2 werden in Spalte 2 jeweils ein Komma und die Wörter „außer der Schweiz“ angefügt.

- c) In Abschnitt C werden in Spalte 2 jeweils die Wörter „Estland, Lettland, Litauen“, „Malta“ sowie „und Zypern“ gestrichen.

8. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) Teil I wird wie folgt geändert:

aa) In Abschnitt B wird in den Nummern 1.2.5, 1.2.8, 1.2.9, 2.1.3, 2.1.5 und 2.1.6 jeweils in Spalte 1 nach dem Wort „Irak“ ein Komma und das Wort „Iran“ eingefügt.

bb) Abschnitt D wird wie folgt geändert:

aaa) Die Nummer 1.2.1 wird wie folgt gefasst:

1	2
„1.2.1 Apfel (<i>Malus</i> Mill.)	Die Pflanzen müssen
	a) aus einem Land stammen, das als frei von Feuerbrand (<i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al.) anerkannt ist,
	b) aus einem Gebiet stammen, das gemäß dem Internationalen Standard als frei von diesem Schadorganismus ausgewiesen und nach gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften anerkannt worden ist, oder
	c) von einer Anbaufläche stammen, auf der und in deren unmittelbaren Umgebung Pflanzen mit Anzeichen von Feuerbrand (<i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al.) entfernt worden sind.“

bbb) Die Nummer 1.2.3 wird wie folgt gefasst:

1	2
„1.2.3 Eberesche (<i>Sorbus</i> L.)	wie bei 1.2.1“.

ccc) Die Nummern 1.2.5 und 1.2.6 werden durch folgende Nummern ersetzt:

1	2
„1.2.5 Felsenbirne (<i>Amelanchier</i> Med.)	wie bei 1.2.1
1.2.6 Feuerdorn (<i>Pyracantha</i> Roem.)	wie bei 1.2.1
1.2.7 Glanzapfel (<i>Photinia davidiana</i> (Dcne.) Cardot)	wie bei 1.2.1
1.2.8 Mispel (<i>Mespilus</i> L.)	wie bei 1.2.1“.

ddd) Die bisherigen Nummern 1.2.7 bis 1.2.9 werden die Nummern 1.2.9 bis 1.2.11.

eee) Die bisherigen Nummern 1.2.10 bis 1.2.14 werden durch folgende Nummern ersetzt:

1	2
„1.2.12 Weißdorn (<i>Crataegus</i> L.)	wie bei 1.2.1
1.2.12.1 mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	ferner wie bei 1.2.1.1
1.2.12.2 mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der Rußfleckenkrankheit (<i>Phyllosticta solitaria</i> Ell. et Ev.) bekannt ist	ferner wie bei 1.2.1.3
1.2.13 Wollmispel, Japanische Mispel, Loquat (<i>Eriobotrya</i> Lindl.)	wie bei 1.2.1
1.2.13.1 mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	ferner wie bei 1.2.1.1
1.2.14 Zierquitte (<i>Chaenomeles</i> Lindl.)	wie bei 1.2.1
1.2.14.1 mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	ferner wie bei 1.2.1.1
1.2.15 Zwergmispel (<i>Cotoneaster</i> Ehrh.)	wie bei 1.2.1“.

cc) In Abschnitt F Nr. 1 werden in Spalte 1 jeweils die Wörter „Estland,“ und „Lettland, Litauen,“ gestrichen.

b) Teil II Abschnitt D wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1.3 wird wie folgt gefasst:

1	2
„1.3 Eberesche (<i>Sorbus</i> L.)	wie bei 1.1 Satz 1“.

bb) Die Nummern 1.5 und 1.6 werden durch folgende Nummern ersetzt:

1	2
„1.5 Felsenbirne (<i>Amelanchier</i> Med.)	wie bei 1.1 Satz 1
1.6 Feuerdorn (<i>Pyracantha</i> Roem.)	wie bei 1.1 Satz 1
1.7 Glanzapfel (<i>Photinia davidiana</i> (Dcne.) Cardot)	wie bei 1.1 Satz 1
1.8 Mispel (<i>Mespilus</i> L.)	wie bei 1.1 Satz 1“.

cc) Die bisherigen Nummern 1.7 bis 1.9 werden die Nummern 1.9 bis 1.11.

dd) Die bisherigen Nummern 1.10 bis 1.14 werden durch folgende Nummern ersetzt:

1	2
„1.12 Weißdorn (<i>Crataegus</i> L.)	wie bei 1.1 Satz 1
1.13 Wollmispel, Japanische Mispel, Loquat (<i>Eriobotrya</i> Lindl.)	wie bei 1.1 Satz 1
1.14 Zierquitte (<i>Chaenomeles</i> Lindl.)	wie bei 1.1 Satz 1
1.15 Zwergmispel (<i>Cotoneaster</i> Ehrh.)	wie bei 1.1 Satz 1“.

9. Die Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) Teil I wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden nach dem Wort „Drittland“ ein Komma und die Wörter „außer der Schweiz“ eingefügt.

- bb) In Abschnitt A Nr. 2 wird die vierte Position wie folgt gefasst:
 „Gramineae der Gattung Roggen (*Secale* L.), Triticale (x *Triticosecale*) und Weizen (*Triticum* L.), mit Ursprung in Afghanistan, Indien, Irak, Iran, Mexiko, Nepal, Pakistan, Südafrika und den USA“.
- cc) Abschnitt B wird wie folgt geändert:
 aaa) In Nummer 1 wird die siebte Position wie folgt gefasst:
 „Getreide der Gattung Roggen (*Secale* L.), Triticale (x *Triticosecale*) und Weizen (*Triticum* L.), mit Ursprung in Afghanistan, Indien, Irak, Iran, Mexiko, Nepal, Pakistan, Südafrika und den USA“.
- bbb) In Nummer 5.1.2 werden jeweils die Wörter „Estland“ und „Lettland, Litauen“ gestrichen.
- b) Teil II Abschnitt A Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 aa) Die Position „Eberesche (*Sorbus* L.), außer Oxelbeere (*Sorbus intermedia* (Ehrh.) Pers.)“ wird durch die Position „Eberesche (*Sorbus* L.)“ ersetzt.
- bb) Nach der Position „Eberesche (*Sorbus* L.)“ wird die Position „Felsenbirne (*Amelanchier* Med.)“ eingefügt.
- cc) Nach der Position „Feuerdorn (*Pyracantha* Roem.)“ wird die Position „Glanzapfel (*Photinia davidiana* (Dcne.) Cardot)“ eingefügt.
- dd) Die Position „Stranvaesie (*Stranvaesia* Lindl.)“ wird gestrichen.
- c) Nach Teil II werden folgende Teile angefügt:

„Teil III

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände, für die bei der Einfuhr aus der Schweiz Zeugnis- und Untersuchungspflicht besteht

A Pflanzen

1 Pflanzen, außer Samen

Clausena-Arten (*Clausena* Burm. f.)
 Murraya-Arten (*Murraya* Koenig ex L.)
 Palmen-Arten, außer Phoenix-Arten (*Phoenix* spp.) mit Ursprung in Algerien oder Marokko
 Stranvaesie (*Stranvaesia* Lindl.)
 Zwergmispel (*Cotoneaster* Ehrh.)

2 Samen von

Reis (*Oryza* spp.)

B Pflanzenerzeugnisse

1 Pflanzenteile, außer Früchte

Palmen (*Phoenix* spp.)
 Stranvaesie (*Stranvaesia* Lindl.)
 Zwergmispel (*Cotoneaster* Ehrh.)

2 Früchte

Kumquat (*Fortunella Swingle*) und deren Hybriden
 Poncirus Raf. und deren Hybriden
 Zitrus (*Citrus* L.) und deren Hybriden

Teil IV

**Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände
mit Ursprung in der Schweiz oder mit Ursprung in einem Drittland,
die bei der Einfuhr aus der Schweiz von einem Pflanzenpass begleitet sein müssen**

A Pflanzen

- 1 Pflanzen von Ausläufer und Knollen bildenden Solanum-Arten (Solanum L.)
- 2 Pflanzen, außer Samen
 - Apfel (Malus Mill.)
 - Birne (Pyrus L.)
 - Eberesche (Sorbus L.), außer Oxelbeere (Sorbus intermedia (Ehrh.) Pers.)
 - Feuerdorn (Pyracantha Roem.)
 - Hopfen (Humulus lupulus L.)
 - Mispel (Mespilus L.)
 - Prunus-Arten, außer Lorbeer-Kirsche (Prunus laurocerasus L.) und Portugiesische Lorbeer-Kirsche (Prunus lusitanica L.)
 - Quitte (Cydonia Mill.)
 - Rhododendron-Arten, außer Azaleen (Rhododendron simsii Planch.)
 - Rübe (Beta vulgaris L.)
 - Schneeball (Viburnum spp.)
 - Weinrebe (Vitis L.)
 - Weißdorn (Crataegus L.)
 - Wollmispel, Japanische Mispel, Loquat (Eriobotrya Lindl.)
 - Zierquitte (Chaenomeles Lindl.)

B Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände

- 1 Pflanzenteile, außer Früchte
 - Rhododendron-Arten, außer Azaleen (Rhododendron simsii Planch.)
 - Schneeball (Viburnum spp.)
 - Weinrebe (Vitis L.)
- 2 Holz
 - a) ganz oder teilweise aus einer der folgenden Gattungen und Arten gewonnen:
 - Kastanie (Castanea Mill.), außer entrindetem Holz,
 - Platane (Platanus L.), auch ohne natürliche Oberflächenrundung, und
 - b) durch eine der folgenden KN-Code-Unterpositionen des Gemeinsamen Zolltarifs*) erfasst:

KN-Code	Warenbezeichnung
4401 10	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder in ähnlichen Formen
4401 22	Holz in Form von Schnitzeln oder Spänen
ex 4401 30	Holzabfälle und Holzausschuss, nicht zu Scheiten, Briketts, Pellets oder ähnlichen Formen zusammengepresst
4403 99	Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet: – anderes als mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandeltes Holz, – anderes als Nadelholz, Eichenholz (Quercus spp.) oder Buchenholz (Fagus spp.)

*) ABl. EG Nr. L 256 vom 7. September 1987 in der jeweils geltenden Fassung.

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 4404 20	Holzpfähle, gespalten: Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt: – anderes als Nadelholz
4406 10	Bahnschwellen (Querstreben) aus Holz: – nicht imprägniert
ex 4407 99	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, nicht gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, insbesondere Balken, Planken, Schwarten, Platten, Latten: – anderes als Nadelholz, Tropenholz, Eichenholz (<i>Quercus</i> spp.) oder Buchenholz (<i>Fagus</i> spp.)

- 3 Lose Rinde
Kastanie (*Castanea* Mill.)

C Pflanzen, zur erwerbsmäßigen Weiterkultur bestimmt, mit Ursprung in der Schweiz

1 Pflanzen, außer Samen

Araceae, bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat

Aster (*Aster* L.)

Balsamine (*Impatiens* L.), alle Sorten von Neuguinea-Hybriden

Blaues Lieschen (*Exacum* L.)

Blaustern (*Scilla* L.), Zwiebeln und Kormi

Chrysantheme (*Argyranthemum*, *Dendranthema* (DC.) Des Moul., *Leucanthemum* L., *Tanacetum* L.)

Douglasie (*Pseudotsuga* Carr.)

Eiche (*Quercus* L.)

Erdbeere (*Fragaria* L.)

Fichte (*Picea* A. Dietr.)

Gerbera (*Gerbera* Cass.)

Gladiole (*Gladiolus* L.), Knollen und Kormi von Zwergformen und deren Hybriden, wie *Gladiolus callianthus* Marais, *Gladiolus colvillei* Sweet, *Gladiolus nanus* hort., *Gladiolus ramosus* hort. und *Gladiolus tubergenii* hort.

Hemlocktanne (*Tsuga* Carr.)

Hyazinthe (*Hyacinthus* L.), Zwiebeln

Iris (*Iris* L.), Zwiebeln

Kastanie (*Castanea* Mill.)

Kiefer (*Pinus* L.)

Kirschlorbeer (*Prunus laurocerasus* L.)

Kohl (*Brassica* L.)

Krokus (*Crocus flavus* Weston „Golden Yellow“), Zwiebeln

Küchenzwiebel (*Allium cepa* L.), Zwiebeln

Kürbisgewächse (*Cucumis* spp.)

Lärche (*Larix* Mill.)

Lupine (*Lupinus* L.)

Marantaceae, bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat

Milchstern (*Ornithogalum* L.), Zwiebeln

Musaceae, bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat

Narzisse (*Narcissus* L.), Zwiebeln

Nachtschattengewächse (*Solanaceae*), außer Ausläufer und Knollen bildende Arten von *Solanum* L. und deren Hybriden

Nelke (*Dianthus* L.) und deren Hybriden

Pappel (*Populus* L.)

Pelargonie (*Pelargonium* L'Hérit. ex Ait.)

Persea spp., bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat

Platane (*Platanus* L.)

Porree (*Allium porrum* L.)

Präriekerze (*Camassia* Lindl.), Zwiebeln

Portugiesische Lorbeerkirsche (*Prunus lusitanica* L.)

Puschkinie (*Puschkinia* Adams), Zwiebeln

Riesenhyaazinthe (*Galtonia candicans* (Baker) Decne), Zwiebeln

Rubus-Arten (*Rubus* L.)

Salat (*Lactuca* spp.)

Schalotte (*Allium ascalonicum* L.), Zwiebeln

Schleierkraut (*Gypsophila* L.)

Schneeglöckchen (*Galanthus* L.), Zwiebeln

Schneestolz (*Chionodoxa* Boiss.), Zwiebeln

Schnittlauch (*Allium schoenoprasum* L.), Zwiebeln

Schönhäutchen (*Hymenocallis* Salisb., *Ismene* Herbert), Zwiebeln

Sellerie (*Apium graveolens* L.)

Strelitzie (*Strelitziaceae*), bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat

Spinat (*Spinacia* L.)

Tanne (*Abies* Mill.)

Tigerblume (*Tigridia* Juss.), Zwiebeln

Traubenhyazinthe (*Muscari* Miller), Zwiebeln

Tulpe (*Tulipa* L.), Zwiebeln

Verbene (*Verbena* L.)

und andere krautige Pflanzen, außer Pflanzen aus der Familie der Süßgräser (*Gramineae*), außer Zwiebeln, Knollen, Kormi und Rhizome

2 Samen

Küchenzwiebel (*Allium cepa* L.)

Porree (*Allium porrum* L.)

Schalotte (*Allium ascalonicum* L.)

Schnittlauch (*Allium schoenoprasum* L.)“.

10. Die Anlage 6 wird wie folgt geändert:

a) Teil I wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

	1	2
„1	Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien	
	Bemisia tabaci Genn. (europäische Populationen) (Tabakmottenschildlaus)	FI, GB, IRL, P (Alentejo, Azoren, Beira Interior, Beira Litoral, zwischen Duoro und Minho, Madeira, Ribatejo und Oeste und Trás-os-Montes), S
	Dactulosphaira vitifoliae (Fitch)	CY ³)
	Globodera pallida (Stone) Behrens (Weißer Kartoffelnematode)	FI, LV ³), SI ³), SK ³)

1	2
Leptinotarsa decemlineata Say (Kartoffelkäfer)	CY, E (Ibiza und Menorca), FI (die Distrikte Åland, Turku, Uusimaa, Kymi, Häme, Pirkanmaa, Satakunta), GB, IRL, M, P (Azoren und Madeira), S (die Provinzen Blekinge, Gotland, Halland, Kalmar, Skåne)
Liriomyza bryoniae (Kaltenbach) (Tomatenminierfliege)	GB (Nordirland), IRL“.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

1	2
„2 Viren und virusähnliche Organismen	
Beet necrotic yellow vein virus (Aderngelbfleckigkeitsvirus der Rübe)	DK, F (Bretagne), FI, GB (Nordirland), IRL, LT, P (Azoren)
Tomato spotted wilt virus (Bronzefleckenkrankheit)	FI, S“.

b) Teil II wird wie folgt geändert:

aa) Abschnitt A wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1.1 wird Spalte 3 wie folgt gefasst:

„A (Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Tirol (Verwaltungsbezirk Lienz), Steiermark, Wien), E, F (Korsika), FI, IRL, I (Abruzzen; Apulien; Basilicata; Kalabrien; Kampanien; Emilia-Romagna: die Provinzen Forlì-Cesena, Parma, Piacenza und Rimini; Friaul-Julisch Venetien; Latium; Ligurien; Lombardei; Marken; Molise; Piemont; Sardinien; Sizilien; Trentino-Alto Adige: autonome Provinz Trento; Toskana; Umbrien; Aostatal; Venetien: ausgenommen in der Provinz Rovigo die Gemeinden Rovigo, Polesella, Villamarzana, Fratta Polesine, San Bellino, Badia Polesine, Trecenta, Geneselli, Pontecchio Polesine, Arquà Polesine, Costa di Rovigo, Occhiobello, Lendinara, Canda, Ficarolo, Guarda Veneta, Frassinelle Polesine, Villanova del Ghebbo, Fiesse Umbertoiano, Castलगuglielmo, Bagnolo di Po, Giacciano con Baruchella, Bosaro, Canaro, Lusina, Pincara, Stienta, Gaiba, Salara und in der Provinz Padua die Gemeinden Castelbaldo, Barbona, Piacenza d'Adige, Vescovana, S. Urbano, Boara Pisani, Masi und in der Provinz Verona die Gemeinden Palù, Roverchiara, Legnago, Castagnaro, Ronco all'Adige, Villa Bartolomea, Oppeano, Terrazzo, Isola Rizza, Angiari), LV, LT, P, SI, SK, UK (Nordirland, Isle of Man und Kanalinseln)“.

bbb) Nummer 1.3 Spalte 1 wird wie folgt gefasst:

„Eberesche (Sorbus L.), lebender Pollen zur Bestäubung“.

ccc) Die Nummern 1.5 bis 1.18 werden durch folgende Nummern ersetzt:

	1	2	3
„1.5	Felsenbirne (Amelanchier Med.), lebender Pollen zur Bestäubung	wie bei 1.1	wie bei 1.1
1.6	Feuerdorn (Pyracantha Roem.), lebender Pollen zur Bestäubung	wie bei 1.1	wie bei 1.1
1.7	Glanzapfel (Photinia davidiana (Dcne.) Cardot), lebender Pollen zur Bestäubung	wie bei 1.1	wie bei 1.1
1.8	Mispel (Mespilus L.), lebender Pollen zur Bestäubung	wie bei 1.1	wie bei 1.1
1.9	Douglasie (Pseudotsuga Carr.)	Gremmeniella abietina (Lag.) Morelet (Kieferntriebsterben)	GB (Nordirland), IRL
1.9.1	über 3 m Höhe	Die Pflanzen müssen ferner frei sein von: Dendroctonus micans Kugelan (Riesenbastkäfer) Ips cembrae Heer (Großer Lärchenborkenkäfer)	GB ⁵), GR, IRL GB (Nordirland, Isle of Man), GR, IRL

1		2	3
		Ips typographus Heer (Großer 8-zähniger Fichten- borkenkäfer)	GB, IRL
1.10	Fichte (Picea A. Dietr.)	Gilpinia hercyniae (Hartig) (Fichtenbuschhornblattwespe)	GB (Nordirland, Isle of Man und Jersey), GR, IRL
		Gremmeniella abietina (Lag.) Morelet (Kiefertriebsterben)	GB (Nordirland), IRL
1.10.1	über 3 m Höhe	Die Pflanzen müssen ferner frei sein von:	
		Dendroctonus micans Kugelan (Riesenbastkäfer)	GB ⁵), GR, IRL
		Ips amitinus Eichhof (Kleiner 8-zähniger Fichten- borkenkäfer)	F (Korsika), GB, GR, IRL
		Ips cembrae Heer (Großer Lärchenborkenkäfer)	GB (Nordirland, Isle of Man), GR, IRL
		Ips duplicatus Sahlberg (Nordischer Fichtenborken- käfer)	GB, GR, IRL
		Ips sexdentatus Boerner (Großer 12-zähniger Kiefern- borkenkäfer)	CY ³), GB (Nordirland, Isle of Man), IRL
		Ips typographus Heer (Großer 8-zähniger Fichten- borkenkäfer)	GB, IRL
1.11	Kiefer (Pinus L.)	Gremmeniella abietina (Lag.) Morelet (Kiefertriebsterben)	GB (Nordirland), IRL
		Thaumetopoea pityocampa (Den. et. Schiff.) (Pinienprozes- sionsspinner)	E (Ibiza)
1.11.1	über 3 m Höhe	Die Pflanzen müssen ferner frei sein von:	
		Dendroctonus micans Kugelan (Riesenbastkäfer)	GB ⁵), GR, IRL
		Ips amitinus Eichhof (Kleiner 8-zähniger Fichten- borkenkäfer)	F (Korsika), GB, GR, IRL
		Ips cembrae Heer (Großer Lärchenborkenkäfer)	GB (Nordirland, Isle of Man), GR, IRL
		Ips duplicatus Sahlberg (Nordischer Fichtenborken- käfer)	GB, GR, IRL
		Ips sexdentatus Boerner (Großer 12-zähniger Kiefern- borkenkäfer)	CY ³), GB (Nordirland, Isle of Man), IRL
		Ips typographus Heer (Großer 8-zähniger Fichten- borkenkäfer)	GB, IRL
1.12	Lärche (Larix Mill.)	Cephalcia lariciphila (Klug) (Lärchengespinstblattwespe)	GB (Nordirland, Isle of Man und Jersey), IRL
		Gremmeniella abietina (Lag.) Morelet (Kiefertriebsterben)	GB (Nordirland), IRL
1.12.1	über 3 m Höhe	Die Pflanzen müssen ferner frei sein von:	
		Dendroctonus micans Kugelan (Riesenbastkäfer)	GB ⁵), GR, IRL

1		2	3
		Ips amitinus Eichhof (Kleiner 8-zähniger Fichten- borkenkäfer)	F (Korsika), GB, GR, IRL
		Ips cembrae Heer (Großer Lärchenborkenkäfer)	GB (Nordirland, Isle of Man), GR, IRL
		Ips duplicatus Sahlberg (Nordischer Fichtenborken- käfer)	GB, GR, IRL
		Ips sexdentatus Boerner (Großer 12-zähniger Kiefern- borkenkäfer)	CY ³), GB (Nordirland, Isle of Man), IRL
		Ips typographus Heer (Großer 8-zähniger Fichten- borkenkäfer)	GB, IRL
1.13	Tanne (Abies Mill.)	Gremmeniella abietina (Lag.) Morelet (Kieferntriebsterben)	GB (Nordirland, IRL)
1.13.1	über 3 m Höhe	Die Pflanzen müssen ferner frei sein von:	
		Dendroctonus micans Kugelan (Riesenbastkäfer)	GB ⁵), GR, IRL
		Ips amitinus Eichhof (Kleiner 8-zähniger Fichten- borkenkäfer)	F (Korsika), GB, GR, IRL
		Ips cembrae Heer (Großer Lärchenborkenkäfer)	GB (Nordirland, Isle of Man), GR, IRL
		Ips duplicatus Sahlberg (Nordischer Fichtenborken- käfer)	GB, GR, IRL
		Ips sexdentatus Boerner (Großer 12-zähniger Kiefern- borkenkäfer)	CY ³), GB (Nordirland, Isle of Man), IRL
		Ips typographus Heer (Großer 8-zähniger Fichten- borkenkäfer)	GB, IRL
1.14	Pappel (Populus L.)	Hypoxyton mammatum (Wahl- enb.) J. Miller (Rindenbrand)	GB (Nordirland), IRL
1.15	Quitte (Cydonia Mill.), lebender Pollen zur Bestäubung	wie bei 1.1	wie bei 1.1
1.16	Weißdorn (Crataegus L.), lebender Pollen zur Bestäubung	wie bei 1.1	wie bei 1.1
1.17	Wollmispel, Japanische Mispel, Loquat (Eriobotrya Lindl.), lebender Pollen zur Bestäubung	wie bei 1.1	wie bei 1.1
1.18	Zierquitte (Chaenomeles Lindl.), lebender Pollen zur Bestäubung	wie bei 1.1	wie bei 1.1
1.19	Zwergmispel (Cotoneaster Ehrh.), lebender Pollen zur Bestäubung	wie bei 1.1	wie bei 1.1“.

bb) Abschnitt B wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1.1 wird Spalte 3 wie folgt gefasst:

„A (Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Tirol (Verwaltungsbezirk Lienz), Steiermark, Wien), E, F (Korsika), FI, IRL, I (Abruzzen; Apulien; Basilicata; Kalabrien; Kampanien; Emilia-Romagna: die Provinzen Forlì-Cesena, Parma, Piacenza und Rimini; Friaul-Julisch Venetien; Latium; Ligurien; Lombardei; Marken; Molise; Piemont; Sardinien; Sizilien; Trentino-Alto Adige: autonome Provinz Trento; Toskana; Umbrien; Aostatal; Venetien: ausgenommen in der Provinz Rovigo die Gemeinden Rovigo, Polesella, Villamarzana, Fratta Polesine, San Bellino, Badia Polesine, Trecenta, Ceneselli, Pontecchio Polesine, Arquà Polesine, Costa di Rovigo, Occhiobello, Lendinara, Canda, Ficarolo, Guarda Veneta, Frassinelle Polesine, Villanova del Ghebbo, Fiesso Umbertino, Castलगuglielmo, Bagnolo di Po, Giacciano con Baruchella, Bosaro, Canaro, Lusina, Pincara, Stienta, Gaiba, Salaria und in der Provinz Padua die Gemeinden Castelbaldo, Barbona, Piacenza d'Adige, Vescovana, S. Urbano, Boara Pisani, Masi und in der Provinz Verona die Gemeinden Palù, Roverchiara, Legnago, Castagnaro, Ronco all'Adige, Villa Bartolomea, Oppeano, Terrazzo, Isola Rizza, Angiari), LV, LT, P, SI, SK, UK (Nordirland, Isle of Man und Kanalinseln)“.

bbb) Nummer 1.3 wird wie folgt gefasst:

	1	2	3
„1.3	Eberesche (<i>Sorbus</i> L.)	wie bei 1.1	wie bei 1.1“.

ccc) Die Nummern 1.5 bis 1.17 werden durch folgende Nummern ersetzt:

	1	2	3
„1.5	Felsenbirne (<i>Amelanchier</i> Med.)	wie bei 1.1	wie bei 1.1
1.6	Feuerdorn (<i>Pyracantha</i> Roem.)	wie bei 1.1	wie bei 1.1
1.7	Glanzapfel (<i>Photinia davidiana</i> (Dcne.) Cardot)	wie bei 1.1	wie bei 1.1
1.8	Mispel (<i>Mespilus</i> L.)	wie bei 1.1	wie bei 1.1
1.9	Douglasie (<i>Pseudotsuga</i> Carr.), über 3 m Höhe	Dendroctonus micans Kugelan (Riesenbastkäfer)	GB ⁵), GR, IRL
		Ips cembrae Heer (Großer Lärchenborkenkäfer)	GB (Nordirland, Isle of Man), GR, IRL
		Ips typographus Heer (Großer 8-zähniger Fichtenborkenkäfer)	GB, IRL
1.10	Fichte (<i>Picea</i> A. Dietr.), über 3 m Höhe	Die Pflanzen müssen frei sein von:	
		Dendroctonus micans Kugelan (Riesenbastkäfer)	GB ⁵), GR, IRL
		Ips amitinus Eichhof (Kleiner 8-zähniger Fichtenborkenkäfer)	F (Korsika), GB, GR, IRL
		Ips cembrae Heer (Großer Lärchenborkenkäfer)	GB (Nordirland, Isle of Man), GR, IRL
		Ips duplicatus Sahlberg (Nordischer Fichtenborkenkäfer)	GB, GR, IRL
		Ips sexdentatus Boerner (Großer 12-zähniger Fichtenborkenkäfer)	CY ³), GB (Nordirland, Isle of Man), IRL
		Ips typographus Heer (Großer 8-zähniger Kiefern-borkenkäfer)	GB, IRL
1.11	Kiefer (<i>Pinus</i> L.), über 3 m Höhe	Die Pflanzen müssen frei sein von:	
		Dendroctonus micans Kugelan (Riesenbastkäfer)	GB ⁵), GR, IRL
		Ips amitinus Eichhof (Kleiner 8-zähniger Fichtenborkenkäfer)	F (Korsika), GB, GR, IRL

1		2	3
1.12	Lärche (<i>Larix</i> Mill.), über 3 m Höhe	<i>Ips cembrae</i> Heer (Großer Lärchenborkenkäfer)	GB (Nordirland, Isle of Man), GR, IRL
		<i>Ips duplicatus</i> Sahlberg (Nordischer Fichtenborkenkäfer)	GB, GR, IRL
		<i>Ips sexdentatus</i> Boerner (Großer 12-zähniger Kiefern- borkenkäfer)	CY ³), GB (Nordirland, Isle of Man), IRL
		<i>Ips typographus</i> Heer (Großer 8-zähniger Fichten- borkenkäfer)	GB, IRL
		Die Pflanzen müssen frei sein von:	
		<i>Dendroctonus micans</i> Kugelan (Riesenbastkäfer)	GB ⁵), GR, IRL
		<i>Ips amitinus</i> Eichhof (Kleiner 8-zähniger Fichten- borkenkäfer)	F (Korsika), GB, GR, IRL
		<i>Ips cembrae</i> Heer (Großer Lärchenborkenkäfer)	GB (Nordirland, Isle of Man), GR, IRL
		<i>Ips duplicatus</i> Sahlberg (Nordischer Fichtenborken- käfer)	GB, GR, IRL
		<i>Ips sexdentatus</i> Boerner (Großer 12-zähniger Kiefern- borkenkäfer)	CY ³), GB (Nordirland, Isle of Man), IRL
1.13	Tanne (<i>Abies</i> Mill.), über 3 m Höhe	<i>Ips typographus</i> Heer (Großer 8-zähniger Fichten- borkenkäfer)	GB, IRL
		Die Pflanzen müssen frei sein von:	
		<i>Dendroctonus micans</i> Kugelan (Riesenbastkäfer)	GB ⁵), GR, IRL
		<i>Ips amitinus</i> Eichhof (Kleiner 8-zähniger Fichten- borkenkäfer)	F (Korsika), GB, GR, IRL
		<i>Ips cembrae</i> Heer (Großer Lärchenborkenkäfer)	GB (Nordirland, Isle of Man), GR, IRL
		<i>Ips duplicatus</i> Sahlberg (Nordischer Fichtenborken- käfer)	GB, GR, IRL
		<i>Ips sexdentatus</i> Boerner (Großer 12-zähniger Kiefern- borkenkäfer)	CY ³), GB (Nordirland, Isle of Man), IRL
		<i>Ips typographus</i> Heer (Großer 8-zähniger Fichten- borkenkäfer)	GB, IRL
		wie bei 1.1	wie bei 1.1
		wie bei 1.1	wie bei 1.1
1.14	Quitte (<i>Cydonia</i> Mill.)	wie bei 1.1	wie bei 1.1
1.15	Weißdorn (<i>Crataegus</i> L.)	wie bei 1.1	wie bei 1.1
1.16	Wollmispel, Japanische Mispel, Loquat (<i>Eriobotrya</i> Lindl.)	wie bei 1.1	wie bei 1.1
1.17	Zierquitte (<i>Chaenomeles</i> Lindl.)	wie bei 1.1	wie bei 1.1
1.18	Zwergmispel (<i>Cotoneaster</i> Ehrh.)	wie bei 1.1	wie bei 1.1“.

ddd) In Nummer 2.2 wird in Spalte 3 die Angabe der Schutzgebiete wie folgt gefasst:

„F (Korsika), GR, I, M³), P“.

eee) Die Nummer 3.1.1 wird wie folgt gefasst:

1	2	3
„3.1.1 Nadelbäume (Coniferales), mit Rinde	Dendroctonus micans Kugelan (Riesenbastkäfer)	GB ⁵), GR, IRL
	Ips amitinus Eichhof (Kleiner 8-zähniger Fichten- borkenkäfer)	F (Korsika), GB, GR, IRL
	Ips cembrae Heer (Großer Lärchenborkenkäfer)	GB (Nordirland, Isle of Man), GR, IRL
	Ips duplicatus Sahlberg (Nordischer Fichtenborken- käfer)	GB, GR, IRL
	Ips sexdentatus Boerner (Großer 12-zähniger Kiefern- borkenkäfer)	CY ³), GB (Nordirland, Isle of Man), IRL
	Ips typographus Heer (Großer 8-zähniger Fichten- borkenkäfer)	GB, IRL“.

fff) Die Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

1	2	3
„4 Lose Rinde Nadelbäume (Coniferales)	Dendroctonus micans Kugelan (Riesenbastkäfer)	GB ⁵), GR, IRL
	Ips amitinus Eichhof (Kleiner 8-zähniger Fichten- borkenkäfer)	F (Korsika), GB, GR, IRL
	Ips cembrae Heer (Großer Lärchenborkenkäfer)	GB (Nordirland, Isle of Man), GR, IRL
	Ips duplicatus Sahlberg (Nordischer Fichtenborken- käfer)	GB, GR, IRL
	Ips sexdentatus Boerner (Großer 12-zähniger Kiefern- borkenkäfer)	CY ³), GB (Nordirland, Isle of Man), IRL
	Ips typographus Heer (Großer 8-zähniger Fichten- borkenkäfer)	GB, IRL“.

c) Teil III Abschnitt A und B wird wie folgt gefasst:

1	2
„A Pflanzen	
1 Pflanzen, außer Samen	
1.1 Apfel (Malus Mill.), einschließlich lebender Pollen zur Bestäubung mit Ursprung in Drittländern, außer der Schweiz, die nicht als frei von Feuerbrand (Erwinia amylovora (Burr.) Winkl. et al.) anerkannt sind oder in denen keine Feuerbrand-freien Gebiete gemäß dem Internationalen Standard ausgewiesen und anerkannt worden sind	A (Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Tirol (Verwaltungsbezirk Lienz), Steiermark, Wien), E, F (Korsika), FI, IRL, I (Abruzzen; Apulien; Basilicata; Kalabrien; Kampanien; Emilia-Romagna: die Provinzen Forlì-Cesena, Parma, Piacenza und Rimini; Friaul-Julisch Venetien; Latium; Ligurien; Lombardien; Marken; Molise; Piemont; Sardinien; Sizilien; Trentino-Alto Adige: autonome Provinz Trento; Toskana; Umbrien; Aostatal; Venetien: ausgenommen in der Provinz Rovigo die Gemeinden Rovigo, Polesella, Villamarzana, Fratta Polesine, San Bellino, Badia Polesine, Trecenta, Ceneselli, Pontecchio Polesine, Arquà Polesine, Costa di Rovigo, Occhiobello, Lendinara, Canda, Ficarolo, Guarda Veneta, Frassinelle Polesi-

1	2
	ne, Villanova del Ghebbo, Fiesso Umbertino, Castelluglielmo, Bagnolo di Po, Giacciano con Baruchella, Bosaro, Canaro, Lusia, Pincara, Stienta, Gaiba, Salara und in der Provinz Padua die Gemeinden Castalbardo, Barbona, Piacenza d'Adige, Vescovana, S. Urbano, Boara Pisani, Masi und in der Provinz Verona die Gemeinden Palù, Roverchiara, Legnago, Castagnaro, Ronco all'Adige, Villa Bartolomea, Oppeano, Terrazzo, Isola Rizza, Angiari), LV, LT, P, SI, SK, UK (Nordirland, Isle of Man und Kanalinseln)
1.2 Birne (<i>Pyrus</i> L.), einschließlich lebender Pollen zur Bestäubung mit Ursprung in Drittländern, außer der Schweiz, die nicht als frei von Feuerbrand (<i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al.) anerkannt sind oder in denen keine Feuerbrand-freien Gebiete gemäß dem Internationalen Standard ausgewiesen und anerkannt worden sind	wie bei 1.1
1.3 Eberesche (<i>Sorbus</i> L.), einschließlich lebender Pollen zur Bestäubung mit Ursprung in Drittländern, außer der Schweiz, die nicht als frei von Feuerbrand (<i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al.) anerkannt sind oder in denen keine Feuerbrand-freien Gebiete gemäß dem Internationalen Standard ausgewiesen und anerkannt worden sind	wie bei 1.1
1.4 Felsenbirne (<i>Amelanchier</i> Med.), einschließlich lebender Pollen zur Bestäubung mit Ursprung in Drittländern, außer der Schweiz, die nicht als frei von Feuerbrand (<i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al.) anerkannt sind oder in denen keine Feuerbrand-freien Gebiete gemäß dem Internationalen Standard ausgewiesen und anerkannt worden sind	wie bei 1.1
1.5 Feuerdorn (<i>Pyracantha</i> Roem.), einschließlich lebender Pollen zur Bestäubung mit Ursprung in Drittländern, außer der Schweiz, die nicht als frei von Feuerbrand (<i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al.) anerkannt sind oder in denen keine Feuerbrand-freien Gebiete gemäß dem Internationalen Standard ausgewiesen und anerkannt worden sind	wie bei 1.1
1.6 Glanzapfel (<i>Photinia davidiana</i> (Dcne.) Cardot), einschließlich lebender Pollen zur Bestäubung mit Ursprung in Drittländern, die nicht als frei von Feuerbrand (<i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al.) anerkannt sind oder in denen keine Feuerbrand-freien Gebiete gemäß dem Internationalen Standard ausgewiesen und anerkannt worden sind	wie bei 1.1
1.7 Mispel (<i>Mespilus</i> L.), einschließlich lebender Pollen zur Bestäubung mit Ursprung in Drittländern, außer der Schweiz, die nicht als frei von Feuerbrand (<i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al.) anerkannt sind oder in denen keine Feuerbrand-freien Gebiete gemäß dem Internationalen Standard ausgewiesen und anerkannt worden sind	wie bei 1.1

	1	2
1.8	Quitte (<i>Cydonia</i> Mill.), einschließlich lebender Pollen zur Bestäubung mit Ursprung in Drittländern, außer der Schweiz, die nicht als frei von Feuerbrand (<i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al.) anerkannt sind oder in denen keine Feuerbrand-freien Gebiete gemäß dem Internationalen Standard ausgewiesen und anerkannt worden sind	wie bei 1.1
1.9	Weißdorn (<i>Crataegus</i> L.), einschließlich lebender Pollen zur Bestäubung mit Ursprung in Drittländern, außer der Schweiz, die nicht als frei von Feuerbrand (<i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al.) anerkannt sind oder in denen keine Feuerbrand-freien Gebiete gemäß dem Internationalen Standard ausgewiesen und anerkannt worden sind	wie bei 1.1
1.10	Wollmispel, Japanische Mispel, Loquat (<i>Eriobotrya</i> Lindl.), einschließlich lebender Pollen zur Bestäubung mit Ursprung in Drittländern, außer der Schweiz, die nicht als frei von Feuerbrand (<i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al.) anerkannt sind oder in denen keine Feuerbrand-freien Gebiete gemäß dem Internationalen Standard ausgewiesen und anerkannt worden sind	wie bei 1.1
1.11	Zierquitte (<i>Chaenomeles</i> Lindl.), einschließlich lebender Pollen zur Bestäubung mit Ursprung in Drittländern, außer der Schweiz, die nicht als frei von Feuerbrand (<i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al.) anerkannt sind oder in denen keine Feuerbrand-freien Gebiete gemäß dem Internationalen Standard ausgewiesen und anerkannt worden sind	wie bei 1.1
1.12	Zwergmispel (<i>Cotoneaster</i> Ehrh.), einschließlich lebender Pollen zur Bestäubung mit Ursprung in Drittländern, außer der Schweiz, die nicht als frei von Feuerbrand (<i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al.) anerkannt sind oder in denen keine Feuerbrand-freien Gebiete gemäß dem Internationalen Standard ausgewiesen und anerkannt worden sind	wie bei 1.1
B	Pflanzenerzeugnisse	
1	Pflanzenteile, außer Früchte	
1.1	Apfel (<i>Malus</i> Mill.), einschließlich lebender Pollen zur Bestäubung mit Ursprung in Drittländern, außer der Schweiz, die nicht als frei von Feuerbrand (<i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al.) anerkannt sind oder in denen keine Feuerbrand-freien Gebiete gemäß dem Internationalen Standard ausgewiesen und anerkannt worden sind	A (Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Tirol (Verwaltungsbezirk Lienz), Steiermark, Wien), E, F (Korsika), FI, IRL, I (Abruzzen; Apulien; Basilicata; Kalabrien; Kampanien; Emilia-Romagna: die Provinzen Forlì-Cesena, Parma, Piacenza und Rimini; Friaul-Julisch Venetien; Latium; Ligurien; Lombardei; Marken; Molise; Piemont; Sardinien; Sizilien; Trentino-Alto Adige: autonome Provinz Trento; Toskana; Umbrien; Aostatal; Venetien: ausgenommen in der Provinz Rovigo die Gemeinden Rovigo, Polesella, Villamarzana, Fratta Polesine, San Bellino, Badia Polesine, Trecenta, Cenese, Pontecchio Polesine, Arquà Polesine, Costa di Rovigo, Occhiobello, Lendinara, Canda, Ficarolo, Guarda Veneta, Frassinelle Polesine, Villanova del Ghebbo, Fiesse Umbertino, Castel-

1	2
	guglielmo, Bagnolo di Po, Giacciano con Baruchella, Bosaro, Canaro, Lusina, Pincara, Stienta, Gaiba, Salara und in der Provinz Padua die Gemeinden Castelbaldo, Barbona, Piacenza d'Adige, Vescovana, S. Urbano, Boara Pisani, Masi und in der Provinz Verona die Gemeinden Palù, Roverchiara, Legnago, Castagnaro, Ronco all'Adige, Villa Bartolomea, Oppeano, Terrazzo, Isola Rizza, Angiari), LV, LT, P, SI, SK, UK (Nordirland, Isle of Man und Kanalinseln)
1.2 Birne (<i>Pyrus</i> L.), einschließlich lebender Pollen zur Bestäubung mit Ursprung in Drittländern, außer der Schweiz, die nicht als frei von Feuerbrand (<i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al.) anerkannt sind oder in denen keine Feuerbrand-freien Gebiete gemäß dem Internationalen Standard ausgewiesen und anerkannt worden sind	wie bei 1.1
1.3 Eberesche (<i>Sorbus</i> L.), einschließlich lebender Pollen zur Bestäubung mit Ursprung in Drittländern, außer der Schweiz, die nicht als frei von Feuerbrand (<i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al.) anerkannt sind oder in denen keine Feuerbrand-freien Gebiete gemäß dem Internationalen Standard ausgewiesen und anerkannt worden sind	wie bei 1.1
1.4 Felsenbirne (<i>Amelanchier</i> Med.), einschließlich lebender Pollen zur Bestäubung mit Ursprung in Drittländern, außer der Schweiz, die nicht als frei von Feuerbrand (<i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al.) anerkannt sind oder in denen keine Feuerbrand-freien Gebiete gemäß dem Internationalen Standard ausgewiesen und anerkannt worden sind	wie bei 1.1
1.5 Feuersorn (<i>Pyracantha</i> Roem.), einschließlich lebender Pollen zur Bestäubung mit Ursprung in Drittländern, außer der Schweiz, die nicht als frei von Feuerbrand (<i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al.) anerkannt sind oder in denen keine Feuerbrand-freien Gebiete gemäß dem Internationalen Standard ausgewiesen und anerkannt worden sind	wie bei 1.1
1.6 Glanzapfel (<i>Photinia davidiana</i> (Dcne.) Cardot), einschließlich lebender Pollen zur Bestäubung mit Ursprung in Drittländern, die nicht als frei von Feuerbrand (<i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al.) anerkannt sind oder in denen keine Feuerbrand-freien Gebiete gemäß dem Internationalen Standard ausgewiesen und anerkannt worden sind	wie bei 1.1
1.7 Mispel (<i>Mespilus</i> L.), einschließlich lebender Pollen zur Bestäubung mit Ursprung in Drittländern, außer der Schweiz, die nicht als frei von Feuerbrand (<i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al.) anerkannt sind oder in denen keine Feuerbrand-freien Gebiete gemäß dem Internationalen Standard ausgewiesen und anerkannt worden sind	wie bei 1.1

	1	2
1.8	Quitte (<i>Cydonia</i> Mill.), einschließlich lebender Pollen zur Bestäubung mit Ursprung in Drittländern, außer der Schweiz, die nicht als frei von Feuerbrand (<i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al.) anerkannt sind oder in denen keine Feuerbrand-freien Gebiete gemäß dem Internationalen Standard ausgewiesen und anerkannt worden sind	wie bei 1.1
1.9	Weißdorn (<i>Crataegus</i> L.), einschließlich lebender Pollen zur Bestäubung mit Ursprung in Drittländern, außer der Schweiz, die nicht als frei von Feuerbrand (<i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al.) anerkannt sind oder in denen keine Feuerbrand-freien Gebiete gemäß dem Internationalen Standard ausgewiesen und anerkannt worden sind	wie bei 1.1
1.10	Wollmispel, Japanische Mispel, Loquat (<i>Eriobotrya</i> Lindl.), einschließlich lebender Pollen zur Bestäubung mit Ursprung in Drittländern, außer der Schweiz, die nicht als frei von Feuerbrand (<i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al.) anerkannt sind oder in denen keine Feuerbrand-freien Gebiete gemäß dem Internationalen Standard ausgewiesen und anerkannt worden sind	wie bei 1.1
1.11	Zierquitte (<i>Chaenomeles</i> Lindl.), einschließlich lebender Pollen zur Bestäubung mit Ursprung in Drittländern, außer der Schweiz, die nicht als frei von Feuerbrand (<i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al.) anerkannt sind oder in denen keine Feuerbrand-freien Gebiete gemäß dem Internationalen Standard ausgewiesen und anerkannt worden sind	wie bei 1.1“.

d) Teil IV wird wie folgt geändert:

aa) Abschnitt A wird wie folgt geändert:

aaa) In den Nummern 1.1.1, 1.1.2, 1.2.2 wird Spalte 3 jeweils wie folgt gefasst:

„DK, F (Bretagne), FI, GB (Nordirland), IRL, LT, P (Azoren)“.

bbb) Nach Nummer 1.1.2 wird folgende Nummer eingefügt:

	1	2	3
„1.1.3	Wein (<i>Vitis</i> L.)	Die Pflanzen müssen	CY ³)“.
		a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von der Reblaus (<i>Dactulosphaira vitifoliae</i> Fitch) festgestellt worden ist,	
		b) auf einer Anbaufläche erzeugt worden sein, die auf Grund von amtlichen Kontrollen in den beiden letzten abgeschlossenen Vegetationsperioden als frei von diesem Schadorganismus festgestellt worden ist, oder	
		c) einer Entseuchung oder anderen geeigneten Behandlung gegen diesen Schadorganismus unterzogen worden sein.	

ccc) In Nummer 2.1.1 wird Spalte 3 wie folgt gefasst:

„DK, F (Bretagne), FI, GB (Nordirland), IRL, LT, P (Azoren)“.

ddd) Nummer 2.1.4 wird wie folgt gefasst:

1	2	3
„2.1.4 Kartoffeln (<i>Solanum tuberosum</i> L.), Knollen	In Bezug auf <i>Globodera pallida</i> (Stone) Behrens müssen die Vorschriften eingehalten worden sein, die denen der Richtlinie 69/465/EWG des Rates entsprechen.	FI, LV ³), SI ³), SK ³)“.

eee) Nach Nummer 2.1.7 werden folgende Nummern eingefügt:

1	2	3
„2.1.8 Wein (<i>Vitis</i> L.)	wie bei 1.1.3	wie bei 1.1.3
2.2 Früchte		
2.2.1 Wein (<i>Vitis</i> L.)	Die Früchte müssen a) frei von Blättern sein und b) aus einem Gebiet stammen, das als frei von der Reblaus (<i>Dactulosphaira vitifoliae</i> Fitch) festgestellt worden ist, c) auf einer Anbaufläche erzeugt worden sein, die auf Grund von amtlichen Kontrollen in den letzten beiden abgeschlossenen Vegetationsperioden als frei von diesem Schadorganismus festgestellt worden ist, oder d) einer Entseuchung oder anderen geeigneten Behandlung gegen diesen Schadorganismus unterzogen worden sein.	CY ³)“.

bb) In Abschnitt B wird die Nummer 2.2.1 wie folgt gefasst:

1	2	3
„2.2.1 Kumquat (<i>Fortunella Swingle</i>), <i>Poncirus</i> und <i>Citrus</i> L. und deren Hybriden, mit Ursprung in Frankreich, außer Korsika, Spanien und Zypern	Die Früchte müssen a) frei von Blättern oder Stielen sein oder b) in verschlossenen und amtlich plombierten Behältnissen durch die Schutzgebiete verbracht werden. Die Behältnisse müssen eine Angabe nach § 13c Abs. 3 Nr. 4 aufweisen.	F (Korsika), GR, I, M ³), P“.

cc) Abschnitt C wird wie folgt gefasst:

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiet ¹⁾
1	2	3
„C Obst- und Zierpflanzen der Rosengewächse (<i>Rosaceae</i>)		
1 Pflanzen		
1.1 Pflanzen, außer Samen		

	1	2	3
1.1.1	Apfel (<i>Malus Mill.</i>), einschließlich lebender Pollen zur Bestäubung	Die Pflanzen müssen a) aus einem Drittland stammen, das nach gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften als frei von Feuerbrand (<i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al.) anerkannt worden ist, b) aus einem Gebiet eines Drittlandes stammen, das gemäß dem Internationalen Standard als frei von diesem Schadorganismus ausgewiesen und nach gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften als frei von Feuerbrand (<i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al.) anerkannt worden ist, c) aus einem der folgenden Kantone der Schweiz stammen: Bern (ausgenommen die Bezirke Signau und Trachselwald), Freiburg, Graubünden, Tessin, Waadt, Wallis, d) aus einem der in Spalte 3 aufgeführten Schutzgebiete stammen oder e) auf einer Anbaufläche erzeugt oder mindestens für sieben Monate einschließlich des Zeitraumes vom 1. April bis 31. Oktober der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode auf einer Anbaufläche gehalten worden sein, - aa) die in einer amtlich bezeichneten Pufferzone von mindestens 50 km² und mindestens 1 km von der Grenze innerhalb dieser Zone liegt, - bb) die ebenso wie die Pufferzone vor Beginn der letzten zwei abgeschlossenen Vegetationsperioden amtlich freigegeben worden ist; die Feststellung muss beruhen auf amtlichen Kontrollen, die jeweils mindestens einmal im Zeitraum Juni/August und im Zeitraum August/November auf der Anbaufläche und die einmal im Zeitraum August/November im Umkreis von mindestens 500 m Breite durchgeführt worden sind und bei denen die Anbaufläche ebenso wie der Umkreis als frei von diesem Schadorganismus festgestellt worden ist,	A (Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Tirol (Verwaltungsbezirk Lienz), Steiermark, Wien), E, F (Korsika), FI, IRL, I (Abruzzen; Apulien; Basilicata; Kalabrien; Kampanien; Emilia-Romagna: die Provinzen Forlì-Cesena, Parma, Piacenza und Rimini; Friaul-Julisch Venetien; Latium; Ligurien; Lombardei; Marken; Molise; Piemont; Sardinien; Sizilien; Trentino-Alto Adige: autonome Provinz Trento; Toskana; Umbrien; Aostatal; Venetien: ausgenommen in der Provinz Rovigo die Gemeinden Rovigo, Polesella, Villamarzana, Fratta Polesine, San Bellino, Badia Polesine, Trecenta, Ceneselli, Pontecchio Polesine, Arquà Polesine, Costa di Rovigo, Occhiobello, Lendinara, Canda, Ficarolo, Guarda Veneta, Frassinelle Polesine, Villanova del Ghebbo, Fiesso Umbertiano, Castelvuglielmo, Bagnolo di Po, Giacciano con Baruchella, Bosaro, Canaro, Lusina, Pincara, Stienta, Gaiba, Salara und in der Provinz Padua die Gemeinden Castelbaldo, Barbona, Piacenza d'Adige, Vescovana, S. Urbano, Boara Pisani, Masi und in der Provinz Verona die Gemeinden Palù, Roverchiara, Legnago, Castagnaro, Ronco all'Adige, Villa Bartolomea, Oppeano, Terrazzo, Isola Rizza, Angiari), LV, LT, P, SI, SK, UK (Nordirland, Isle of Man und Kanalinseln)

1	2	3
	cc) von der Pflanzen anhand von amtlich zu geeigneten Zeitpunkten entnommenen Pflanzenproben mit geeigneten Labor- methoden auf latenten Befall der Pflanzen amtlich untersucht worden sind.	
	In der Pufferzone nach Doppelbuchstabe aa müssen	
	a) die Wirtspflanzen amtlich überwachten Maßnahmen zur Bekämpfung des Feuerbrandes (<i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al.) unterliegen und	
	b) mindestens einmal seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode amtliche Kontrollen außerhalb der Anbaufläche und ihres Umkreises von 500 m Breite durchgeführt und alle Wirtspflanzen, die Anzeichen dieses Schadorganismus aufweisen, unverzüglich entfernt worden sein.	
	Für den Zeitraum bis zum 1. April 2005 gelten die Vorschriften nicht für Pflanzen, die in die oder innerhalb der in Spalte 3 aufgeführten Schutzgebiete verbracht werden und die auf einer Anbaufläche erzeugt oder gehalten worden sind, die in einer Pufferzone liegt, welche nach den bis zum 1. April 2004 geltenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften amtlich freigegeben worden ist.	
1.1.2	Birne (<i>Pyrus</i> L.), einschließlich lebender Pollen zur Bestäubung	wie bei 1.1.1 wie bei 1.1.1
1.1.3	Eberesche (<i>Sorbus</i> L.), einschließlich lebender Pollen zur Bestäubung	wie bei 1.1.1 wie bei 1.1.1
1.1.4	Felsenbirne (<i>Amelanchier</i> Med.), einschließlich lebender Pollen zur Bestäubung	wie bei 1.1.1 wie bei 1.1.1
1.1.5	Feuerdorn (<i>Pyracantha</i> Roem.), einschließlich lebender Pollen zur Bestäubung	wie bei 1.1.1 wie bei 1.1.1
1.1.6	Glanzapfel (<i>Photinia davidiana</i> (Dcne.) Car-dot), einschließlich lebender Pollen zur Bestäubung	wie bei 1.1.1 wie bei 1.1.1

	1	2	3
1.1.7	Mispel (<i>Mespilus</i> L.), einschließlich lebender Pollen zur Bestäubung	wie bei 1.1.1	wie bei 1.1.1
1.1.8	Quitte (<i>Cydonia</i> Mill.), einschließlich lebender Pollen zur Bestäubung	wie bei 1.1.1	wie bei 1.1.1
1.1.9	Weißdorn (<i>Crataegus</i> L.), einschließlich lebender Pollen zur Bestäubung	wie bei 1.1.1	wie bei 1.1.1
1.1.10	Wollmispel, Japanische Mispel, Loquat (<i>Eriobotrya</i> Lindl.), einschließlich lebender Pollen zur Bestäubung	wie bei 1.1.1	wie bei 1.1.1
1.1.11	Zierquitte (<i>Chaenomeles</i> Lindl.), einschließlich lebender Pollen zur Bestäubung	wie bei 1.1.1	wie bei 1.1.1
1.1.12	Zwergmispel (<i>Cotoneaster</i> Ehrh.), einschließlich lebender Pollen zur Bestäubung	wie bei 1.1.1	wie bei 1.1.1
2	Pflanzenerzeugnisse		
2.1	Pflanzenteile, außer Früchte		
2.1.1	Apfel (<i>Malus</i> Mill.)	Die Pflanzen müssen	A (Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Tirol (Verwaltungsbezirk Lienz), Steiermark, Wien), E, F (Korsika), FI, IRL, I (Abruzzen; Apulien; Basilicata; Kalabrien; Kampanien; Emilia-Romagna: die Provinzen Forlì-Cesena, Parma, Piacenza und Rimini; Friaul-Julisch Venetien; Latium; Ligurien; Lombardei; Marken; Molise; Piemont; Sardinien; Sizilien; Trentino-Alto Adige: autonome Provinz Trento; Toskana; Umbrien; Aostatal; Venetien: ausgenommen in der Provinz Rovigo die Gemeinden Rovigo, Polesella, Villamarzana, Fratta Polesine, San Bellino, Badia Polesine, Trecenta, Ceneselli, Pontecchio Polesine, Arquà Polesine, Costa di Rovigo, Occhiobello, Lendinara, Canda, Ficarolo, Guarda Veneta, Frassinelle Polesine, Villanova del Ghebbo, Fiesso Umbertiano, Castलगuglielmo, Bagnolo di Po, Giacciano con Baruchella, Bosaro, Canaro, Lusia, Pincara, Stienta, Gaiba, Salara und in der Provinz Padua die Gemeinden Castelbaldo, Barbona, Piacenza d'Adige, Vescovana, S. Urbano, Boara Pisani, Masi und in der
		a) aus einem Drittland stammen, das nach gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften als frei von Feuerbrand (<i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al.) anerkannt worden ist,	
		b) aus einem Gebiet eines Drittlandes stammen, das gemäß dem Internationalen Standard als frei von diesem Schadorganismus ausgewiesen und nach gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften als frei von Feuerbrand (<i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al.) anerkannt worden ist,	
		c) aus einem der folgenden Kantone der Schweiz stammen: Bern (ausgenommen die Bezirke Signau und Trachselwald), Freiburg, Graubünden, Tessin, Waadt, Wallis,	
		d) aus einem der in Spalte 3 aufgeführten Schutzgebiete stammen oder	
		e) auf einer Anbaufläche erzeugt oder mindestens für sieben Monate einschließlich des Zeitraumes vom 1. April bis 31. Oktober der letzten abge-	

1	2	3
	geschlossenen Vegetationsperiode auf einer Anbaufläche gehalten worden sein, aa) die in einer amtlich bezeichneten Pufferzone von mindestens 50 km² und mindestens 1 km von der Grenze innerhalb dieser Zone liegt, bb) die ebenso wie die Pufferzone vor Beginn der letzten zwei abgeschlossenen Vegetationsperioden amtlich freigegeben worden ist; die Feststellung muss beruhen auf amtlichen Kontrollen, die jeweils mindestens einmal im Zeitraum Juni/August und im Zeitraum August/November auf der Anbaufläche und die einmal im Zeitraum August/November im Umkreis von mindestens 500 m Breite durchgeführt worden sind und bei denen die Anbaufläche ebenso wie der Umkreis als frei von diesem Schadorganismus festgestellt worden ist, cc) von der Pflanzen anhand von amtlich zu geeigneten Zeitpunkten entnommenen Pflanzenproben mit geeigneten Labormethoden auf latenten Befall der Pflanzen amtlich untersucht worden sind. In der Pufferzone nach Doppelbuchstabe aa müssen a) die Wirtspflanzen amtlich überwachten Maßnahmen zur Bekämpfung des Feuerbrandes (<i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al.) unterliegen und b) mindestens einmal seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode amtliche Kontrollen außerhalb der Anbaufläche und ihres Umkreises von 500 m Breite durchgeführt und alle Wirtspflanzen, die Anzeichen dieses Schadorganismus aufweisen, unverzüglich entfernt worden sein. Für den Zeitraum bis zum 1. April 2005 gelten die Vorschriften nicht für Pflanzen, die in die oder	Provinz Verona die Gemeinden Palù, Roverchiara, Legnago, Castagnaro, Ronco all'Adige, Villa Bartolomea, Oppeano, Terrazzo, Isola Rizza, Angiari), LV, LT, P, SI, SK, UK (Nordirland, Isle of Man und Kanalinseln)

1	2	3
	innerhalb der in Spalte 3 aufgeführten Schutzgebiete verbracht werden und die auf einer Anbaufläche erzeugt oder gehalten worden sind, die in einer Pufferzone liegt, welche nach den bis zum 1. April 2004 geltenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften amtlich freigegeben worden ist.	
2.1.2 Birne (<i>Pyrus</i> L.)	wie bei 2.1.1	wie bei 2.1.1
2.1.3 Eberesche (<i>Sorbus</i> L.)	wie bei 2.1.1	wie bei 2.1.1
2.1.4 Felsenbirne (<i>Amelanchier</i> Med.)	wie bei 2.1.1	wie bei 2.1.1
2.1.5 Feuerdorn (<i>Pyracantha</i> Roem.)	wie bei 2.1.1	wie bei 2.1.1
2.1.6 Glanzapfel (<i>Photinia davidiana</i> (Dcne.) Cardot)	wie bei 2.1.1	wie bei 2.1.1
2.1.7 Mispel (<i>Mespilus</i> L.)	wie bei 2.1.1	wie bei 2.1.1
2.1.8 Quitte (<i>Cydonia</i> Mill.)	wie bei 2.1.1	wie bei 2.1.1
2.1.9 Weißdorn (<i>Crataegus</i> L.)	wie bei 2.1.1	wie bei 2.1.1
2.1.10 Wollmispel, Japanische Mispel, Loquat (<i>Eriobotrya</i> Lindl.)	wie bei 2.1.1	wie bei 2.1.1
2.1.11 Zierquitte (<i>Chaenomeles</i> Lindl.)	wie bei 2.1.1	wie bei 2.1.1
2.1.12 Zwergmispel (<i>Cotoneaster</i> Ehrh.)	wie bei 2.1.1	wie bei 2.1.1“.

dd) Abschnitt D wird wie folgt geändert:

aaa) Die Nummer 1.1.2.1 wird wie folgt gefasst:

1	2	3
„1.1.2.1 über 3 m Höhe	Die Pflanzen müssen ferner aus einem Betrieb stammen, der frei von folgenden Schadorganismen ist:	
	a) Großer Lärchenborkenkäfer (<i>Ips cembrae</i> Heer)	GB (Nordirland, Isle of Man), GR, IRL
	b) Großer 8-zähniger Fichtenborkenkäfer (<i>Ips typographus</i> Heer)	GB, IRL
	c) Großer 12-zähniger Kiefernborkekenkäfer (<i>Ips sexdentatus</i> Boerner)	CY ³), GB (Nordirland, Isle of Man), IRL
	d) Kleiner 8-zähniger Fichtenborkenkäfer (<i>Ips amitinus</i> Eichhof)	F (Korsika), GB, GR, IRL
	e) Nordischer Fichtenborkenkäfer (<i>Ips duplicatus</i> Sahlberg)	GB, GR, IRL
	f) Riesenbastkäfer (<i>Dendroctonus micans</i> Kugelan)	GB ⁵), GR, IRL“.

bbb) Die Nummer 1.1.3.1 wird wie folgt gefasst:

1	2	3
„1.1.3.1 über 3 m Höhe	Die Pflanzen müssen ferner aus einem Betrieb stammen, der frei von folgenden Schadorganismen ist:	
	a) Großer Lärchenborkenkäfer (Ips cembrae Heer)	GB (Nordirland, Isle of Man), GR, IRL
	b) Großer 8-zähniger Fichtenborkenkäfer (Ips typographus Heer)	GB, IRL
	c) Großer 12-zähniger Kiefernborke- nkäfer (Ips sex- dentatus Boerner)	CY ³), GB (Nordirland, Isle of Man), IRL
	d) Kleiner 8-zähniger Fichtenborkenkäfer (Ips amitinus Eichhof)	F (Korsika), GB, GR, IRL
	e) Nordischer Fichtenborkenkäfer (Ips duplicatus Sahlberg)	GB, GR, IRL
	f) Riesenbastkäfer (Dendroctonus micans Kugelan)	GB ⁵), GR, IRL“.

ccc) Die Nummer 1.1.4.1 wird wie folgt gefasst:

1	2	3
„1.1.4.1 über 3 m Höhe	Die Pflanzen müssen ferner aus einem Betrieb stammen, der frei von folgenden Schadorganismen ist:	
	a) Großer Lärchenborkenkäfer (Ips cembrae Heer)	GB (Nordirland, Isle of Man), GR, IRL
	b) Großer 8-zähniger Fichtenborkenkäfer (Ips typographus Heer)	GB, IRL
	c) Großer 12-zähniger Kiefernborke- nkäfer (Ips sex- dentatus Boerner)	CY ³), GB (Nordirland, Isle of Man), IRL
	d) Kleiner 8-zähniger Fichtenborkenkäfer (Ips amitinus Eichhof)	F (Korsika), GB, GR, IRL
	e) Nordischer Fichtenborkenkäfer (Ips duplicatus Sahlberg)	GB, GR, IRL
	f) Riesenbastkäfer (Dendroctonus micans Kugelan)	GB ⁵), GR, IRL“.

ddd) Die Nummer 1.1.5.1 wird wie folgt gefasst:

1	2	3
„1.1.5.1 über 3 m Höhe	Die Pflanzen müssen ferner aus einem Betrieb stammen, der frei von folgenden Schadorganismen ist:	
	a) Großer Lärchenborkenkäfer (Ips cembrae Heer)	GB (Nordirland, Isle of Man), GR, IRL
	b) Großer 8-zähniger Fichtenborkenkäfer (Ips typographus Heer)	GB, IRL
	c) Großer 12-zähniger Kiefernborke- nkäfer (Ips sex- dentatus Boerner)	CY ³), GB (Nordirland, Isle of Man), IRL

1	2	3
	d) Kleiner 8-zähniger Fichtenborkenkäfer (<i>Ips amitinus</i> Eichhof)	F (Korsika), GB, GR, IRL
	e) Nordischer Fichtenborkenkäfer (<i>Ips duplicatus</i> Sahlberg)	GB, GR, IRL
	f) Riesenbastkäfer (<i>Dendroctonus micans</i> Kugelan)	GB ⁵), GR, IRL“.

eee) Die Nummern 2.1.2 bis 2.1.5 werden wie folgt gefasst:

1	2	3
„2.1.2 Fichte (<i>Picea</i> A. Dietr.), über 3 m Höhe	Die Pflanzen müssen in einer Baumschule erzeugt worden sein, die frei von folgenden Schadorganismen ist:	
	a) Großer Lärchenborkenkäfer (<i>Ips cembrae</i> Heer)	GB (Nordirland, Isle of Man), GR, IRL
	b) Großer 8-zähniger Fichtenborkenkäfer (<i>Ips typographus</i> Heer)	GB, IRL
	c) Großer 12-zähniger Kiefernborke n k ä f e r (<i>Ips sexdentatus</i> Boerner)	CY ³), GB (Nordirland, Isle of Man), IRL
	d) Kleiner 8-zähniger Fichtenborkenkäfer (<i>Ips amitinus</i> Eichhof)	F (Korsika), GB, GR, IRL
	e) Nordischer Fichtenborkenkäfer (<i>Ips duplicatus</i> Sahlberg);	GB, GR, IRL
	f) Riesenbastkäfer (<i>Dendroctonus micans</i> Kugelan).	GB ⁵), GR, IRL
2.1.3 Kiefer (<i>Pinus</i> L.), über 3 m Höhe	Die Pflanzen müssen in einer Baumschule erzeugt worden sein, die frei von folgenden Schadorganismen ist:	
	a) Großer Lärchenborkenkäfer (<i>Ips cembrae</i> Heer)	GB (Nordirland, Isle of Man), GR, IRL
	b) Großer 8-zähniger Fichtenborkenkäfer (<i>Ips typographus</i> Heer)	GB, IRL
	c) Großer 12-zähniger Kiefernborke n k ä f e r (<i>Ips sexdentatus</i> Boerner)	CY ³), GB (Nordirland, Isle of Man), IRL
	d) Kleiner 8-zähniger Fichtenborkenkäfer (<i>Ips amitinus</i> Eichhof)	F (Korsika), GB, GR, IRL
	e) Nordischer Fichtenborkenkäfer (<i>Ips duplicatus</i> Sahlberg)	GB, GR, IRL
	f) Riesenbastkäfer (<i>Dendroctonus micans</i> Kugelan).	GB ⁵), GR, IRL
2.1.4 Lärche (<i>Larix</i> Mill.), über 3 m Höhe	Die Pflanzen müssen in einer Baumschule erzeugt worden sein, die frei von folgenden Schadorganismen ist:	
	a) Großer Lärchenborkenkäfer (<i>Ips cembrae</i> Heer)	GB (Nordirland, Isle of Man), GR, IRL

1	2	3
	b) Großer 8-zähniger Fichtenborkenkäfer (<i>Ips typographus</i> Heer) c) Großer 12-zähniger Kiefernborkekenkäfer (<i>Ips sexdentatus</i> Boerner) d) Kleiner 8-zähniger Fichtenborkenkäfer (<i>Ips amitinus</i> Eichhof) e) Nordischer Fichtenborkenkäfer (<i>Ips duplicatus</i> Sahlberg) f) Riesenbastkäfer (<i>Dendroctonus micans</i> Kugelan).	GB, IRL CY ³ , GB (Nordirland, Isle of Man), IRL F (Korsika), GB, GR, IRL GB, GR, IRL GB ⁵ , GR, IRL
2.1.5 Tanne (<i>Abies</i> Mill.), über 3 m Höhe	Die Pflanzen müssen in einer Baumschule erzeugt worden sein, die frei von folgenden Schadorganismen ist: a) Großer Lärchenborkenkäfer (<i>Ips cembrae</i> Heer) b) Großer 8-zähniger Fichtenborkenkäfer (<i>Ips typographus</i> Heer) c) Großer 12-zähniger Kiefernborkekenkäfer (<i>Ips sexdentatus</i> Boerner) d) Kleiner 8-zähniger Fichtenborkenkäfer (<i>Ips amitinus</i> Eichhof) e) Nordischer Fichtenborkenkäfer (<i>Ips duplicatus</i> Sahlberg) f) Riesenbastkäfer (<i>Dendroctonus micans</i> Kugelan).	GB (Nordirland, Isle of Man), GR, IRL GB, IRL CY ³ , GB (Nordirland, Isle of Man), IRL F (Korsika), GB, GR, IRL GB, GR, IRL GB ⁵ , GR, IRL ⁴ .
fff) Die Nummer 2.2.1.1 wird wie folgt gefasst:	Das Holz muss a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von folgenden Schadorganismen festgestellt worden ist: aa) Großer 8-zähniger Fichtenborkenkäfer (<i>Ips typographus</i> Heer) bb) Großer Lärchenborkenkäfer (<i>Ips cembrae</i> Heer) cc) Großer 12-zähniger Kiefernborkekenkäfer (<i>Ips sexdentatus</i> Boerner) dd) Kleiner 8-zähniger Fichtenborkenkäfer (<i>Ips amitinus</i> Eichhof) ee) Nordischer Fichtenborkenkäfer (<i>Ips duplicatus</i> Sahlberg)	GB, IRL GB (Nordirland, Isle of Man), GR, IRL CY ³ , GB (Nordirland, Isle of Man), IRL F (Korsika), GB, GR, IRL GB, GR, IRL

1	2	3
	ff) Riesenbastkäfer (Dendroctonus micans Kugelan)	GB ⁵), GR, IRL“.
	oder	
	b) nach einer Ofentrocknung einen Feuchtigkeitsgehalt von höchstens 20 % der Trockenmasse haben; die Ofentrocknung muss durch eine international anerkannte Handelsklasse für Holz wie „Kiln-dried“ oder „K.D.“ nachgewiesen werden. Das Holz oder seine Verpackung ist entsprechend zu kennzeichnen.	

ggg) Die Nummer 2.3 wird wie folgt gefasst:

1	2	3
„2.3	Lose Rinde	
2.3.1	Nadelbäume (Coniferales)	Die Sendung muss
	a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von folgenden Schadorganismen festgestellt worden ist:	
	aa) Großer 8-zähniger Fichtenborkenkäfer (Ips typographus Heer)	GB, IRL
	bb) Großer Lärchenborkenkäfer (Ips cembrae Heer)	GB (Nordirland, Isle of Man), GR, IRL
	cc) Großer 12-zähniger Kiefernborke- käfer (Ips sexdentatus Boerner)	CY ³), GB (Nordirland, Isle of Man), IRL
	dd) Kleiner 8-zähniger Fichtenborkenkäfer (Ips amitinus Eichhof)	F (Korsika), GB, GR, IRL
	ee) Nordischer Fichtenborkenkäfer (Ips duplicatus Sahlberg)	GB, GR, IRL
	ff) Riesenbastkäfer (Dendroctonus micans Kugelan)	GB ⁵), GR, IRL“.
	oder	
	b) einer Entseuchung oder anderen geeigneten Behandlung unterzogen worden sein.	

ee) Abschnitt E wird wie folgt gefasst:

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiet ¹⁾
1	2	3
„E Sonstige Gegenstände		
Bienenstöcke, im Zeitraum vom 15. März bis 30. Juni	Die Bienenstöcke müssen	A (Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Tirol (Verwaltungsbezirk Lienz), Steiermark, Wien), E, F (Korsika), FI, IRL, I (Abruzzen;
	a) aus einem Drittland stammen, das nach gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften als	

1	2	3
	frei von Feuerbrand (<i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al.) anerkannt worden ist,	Apulien; Basilicata; Kalabrien; Kampanien; Emilia-Romagna: die Provinzen Forlì-Cesena, Parma, Piacenza und Rimini; Friaul-Julisch Venetien; Latium; Ligurien; Lombardei; Marken; Molise; Piemont; Sardinien; Sizilien; Trentino-Alto Adige: autonome Provinz Trento; Toskana; Umbrien; Aostatal; Venetien: ausgenommen in der Provinz Rovigo die Gemeinden Rovigo, Polesella, Villamarzana, Fratta Polesine, San Bellino, Badia Polesine, Trecenta, Ceneselli, Pontecchio Polesine, Arquà Polesine, Costa di Rovigo, Occhiobello, Lendinara, Canda, Ficarolo, Guarda Veneta, Frassinelle Polesine, Villanova del Ghebbo, Fiesso Umbertiano, Castलगuglielmo, Bagnolo di Po, Giacciano con Baruchella, Bosaro, Canaro, Lusina, Pincara, Stienta, Gaiba, Salara und in der Provinz Padua die Gemeinden Castelbaldo, Barbona, Piacenza d'Adige, Vescovana, S. Urbano, Boara Pisani, Masi und in der Provinz Verona die Gemeinden Palù, Roverchiara, Legnago, Castagnaro, Ronco all'Adige, Villa Bartolomea, Oppeano, Terrazzo, Isola Rizza, Angiari), LV, LT, P, SI, SK, UK (Nordirland, Isle of Man und Kanalinseln)
	b) aus einem der folgenden Kantone der Schweiz stammen: Bern (ausgenommen die Bezirke Signau und Trachselwald), Freiburg, Graubünden, Tessin, Waadt, Wallis,	
	c) aus einem der in Spalte 3 aufgeführten Schutzgebiete stammen oder	
	d) vor dem Verbringen einer geeigneten Quarantänemaßnahme unterzogen worden sein.	
Gebrauchte Landmaschinen und Geräte	Landmaschinen und Geräte müssen	DK, F (Bretagne), FI, GB (Nordirland), LT, P (Azoren)“.
	a) gereinigt und frei von Erd- und Pflanzenresten sein, wenn sie in einen Betrieb verbracht werden, in dem Rüben angebaut werden, oder	
	b) aus einem Gebiet stammen, das als frei von dem Beet necrotic yellow vein virus (Aderngelbfleckigkeitsvirus der Rübe) festgestellt worden ist.	
e) Teil V wird wie folgt geändert:		
aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:		
aaa) Nach der Position „ <i>Cephalcia lariciphila</i> (Klug.) (Lärchengespinstblattwespe)“ wird folgende Position eingefügt:		
1	2	3
„ <i>Dactylosphaira vitifoliae</i> (Fitch) (Reblaus)	Zypem	a3.1“.

bbb) Die Position „Globodera pallida (Stone) Behrens (Weißer Kartoffelnematode)“ wird wie folgt gefasst:

1	2	3
„Globodera pallida (Stone) Behrens (Weißer Kartoffelnematode)“	Lettland, Slowakische Republik, Slowenien, Finnland	a6“.

ccc) Die Position „Ips sexdentatus Boerner (Großer 12-zähniger Kiefernborckenkäfer)“ wird wie folgt gefasst:

1	2	3
„Ips sexdentatus Boerner (Großer 12-zähniger Kiefernborckenkäfer)“	Irland, Vereinigtes Königreich (Nordirland, Isle of Man), Zypern	a11“.

ddd) Die Position „Leptinotarsa decemlineata Say (Kartoffelkäfer)“ wird wie folgt gefasst:

1	2	3
„Leptinotarsa decemlineata Say (Kartoffelkäfer)“	Finnland (die Distrikte Åland, Turku, Uusimaa, Kymi, Häme, Pirkanmaa, Satakunta), Irland, Malta, Portugal (Azoren und Madeira), Schweden (Blekinge, Gotland, Halland, Kalmar, Skåne), Spanien (Ibiza und Menorca), Vereinigtes Königreich, Zypern	a13“.

bb) In Nummer 3 wird in der Position „Erwinia amylovora (Burr.) Winsl. et al. (Feuerbrand)“ die Spalte 2 wie folgt gefasst:

„Finnland, Frankreich (Korsika), Irland, Italien (die Regionen Abruzzen; Apulien, Basilicata; Kalabrien; Kampanien; Emilia-Romagna: die Provinzen Forlì-Cesena, Parma, Piacenza und Rimini; Friaul-Julisch Venetien; Latium; Ligurien; Lombardei; Marken; Molise; Piemont; Sardinien; Sizilien; Trentino-Alto Adige: autonome Provinz Trento; Toskana; Umbrien; Aostatal; Venetien: ausgenommen in der Provinz Rovigo die Gemeinden Rovigo, Polesella, Villamarzana, Fratta Polesine, San Bellino, Badia Polesine, Trecenta, Ceneselli, Pontecchio Polesine, Arquà Polesine, Costa di Rovigo, Occhiobello, Lendinara, Canda, Ficarolo, Guarda Veneta, Frassinelle Polesine, Villanova del Ghebbo, Fiesso Umbertino, Castलगuglielmo, Bagnolo di Po, Giacciano con Baruchella, Bosaro, Canaro, Lusina, Pincara, Stienta, Gaiba, Salara und in der Provinz Padua die Gemeinden Castelbaldo, Barbona, Piacenza d'Adige, Vescovana, S. Urbano, Boara Pisani, Masi und in der Provinz Verona die Gemeinden Palù, Roverchiara, Legnago, Castagnaro, Ronco all'Adige, Villa Bartolomea, Oppeano, Terrazzo, Isola Rizza, Angiari), Lettland, Litauen, Österreich (Burgenland, Kärnten, Niederösterreich (Verwaltungsbezirk Lienz), Steiermark und Wien), Portugal, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Vereinigtes Königreich (Nordirland, Isle of Man, Kanalinseln)⁴⁾“.

cc) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aaa) In der Position „Beet necrotic yellow vein virus (Aderngelbfleckigkeitsvirus der Rübe)“ wird Spalte 2 wie folgt gefasst:

„Dänemark, Finnland, Frankreich (Bretagne), Irland, Litauen, Portugal (Azoren), Vereinigtes Königreich (Nordirland)“.

bbb) In der Position „Citrus tristeza virus (Tristeza-Krankheit), europäische Isolate“ wird Spalte 2 wie folgt gefasst:

„Frankreich (Korsika), Griechenland, Italien, Malta, Portugal“.

f) Die Fußnoten werden wie folgt geändert:

aa) Fußnote 1 wird wie folgt gefasst:

„¹⁾ Abkürzungen

A Österreich	CY Zypern	DK Dänemark	E Spanien
F Frankreich	FI Finnland	GB Vereinigtes Königreich	GR Griechenland
I Italien	IRL Irland	LV Lettland	LT Litauen
M Malta	P Portugal	S Schweden	SK Slowakische Republik
SI Slowenien.“			

bb) Fußnote 3 wird wie folgt gefasst:

„³⁾ Schutzgebiete gültig bis 31. März 2006.“

cc) Fußnote 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴⁾ Schutzgebiet gültig für Irland, die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Tirol (Verwaltungsbezirk Lienz), Steiermark und Wien in Österreich und für die Regionen Emilia-Romagna: die Provinzen Forlì-Cesena, Parma, Piacenza und Rimini; Lombardia; Trentino-Alto Adige: autonome Provinz Trento; Veneto: ausgenommen in der Provinz Rovigo die Gemeinden Rovigo, Polesella, Villamarzana, Fratta Polesine, San Bellino, Badia Polesine, Trecenta, Geneselli, Pontecchio Polesine, Arquà Polesine, Costa di Rovigo, Ochiobello, Lendinara, Canda, Ficarolo, Guarda Veneta, Frassinelle Polesine, Villanova del Ghebbo, Fiesso Umbertiano, Castelgu-glielmo, Bagnolo di Po, Giacciano con Baruchella, Bosaro, Canaro, Lusina, Pincara, Stienta, Gaiba, Salara und in der Provinz Padova die Gemeinden Castelbaldo, Barbona, Piacenza d'Adige, Vescovana, S. Urbano, Boara Pisani, Masi und in der Provinz Verona die Gemeinden Palù, Roverchiara, Legnago, Castagnaro, Ronco all'Adige, Villa Bartolomea, Oppeano, Terrazzo, Isola Rizza und Angiari in Italien bis 31. März 2006.“

Artikel 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Die Pflanzenbeschauverordnung gilt vom 17. Februar 2005 an wieder in ihrer am 17. August 2004 maßgebenden Fassung, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Bonn, den 9. August 2004

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Alexander Müller

Verordnung zur Änderung marktordnungsrechtlicher Vorschriften für Milch

Vom 9. August 2004

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 2, des § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2 und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, sowie des § 8 Abs. 1 Satz 1, des § 12 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 und des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Satz 3 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146, 2003 I S. 178), von denen § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1 Satz 1, § 12 Abs. 2 Satz 1, § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 15 Satz 1 und § 31 Abs. 2 zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1763) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Arbeit:

Artikel 1

§ 12 Satz 2 der Milchprämienverordnung vom 18. Februar 2004 (BGBl. I S. 267, 900) wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Milchabgabenverordnung vom 12. Januar 2000 (BGBl. I S. 27), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. März 2004 (BGBl. I S. 462), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 10 Abs. 2 Satz 4“ durch die Angabe „§ 10a Abs. 2“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 2 Satz 5 wird der Punkt am Satzende gestrichen und folgender Halbsatz angefügt:
 „; bis dahin ist für die Bestimmung der zuständigen Landesstelle der bisherige Betriebssitz maßgebend.“
3. Die Überschrift des § 9 wird wie folgt gefasst:
 „§ 9
 Angebote und Nachfragegebote“.
4. Die §§ 10 und 11 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 10

Gleichgewichtspreis

(1) Aus den für jeden Übertragungstermin eingegangenen Angeboten und Nachfragegeboten ermittelt die Verkaufsstelle innerhalb von sieben Tagen nach dem jeweiligen Übertragungstermin einen Gleichgewichtspreis. Dieser Gleichgewichtspreis dient der Festlegung derjenigen Anlieferungs-Referenzmengen, die im Rahmen des jeweiligen Übertragungstermins übertragen werden.

(2) Vor der Ermittlung des Gleichgewichtspreises werden die angebotenen Anlieferungs-Referenzmengen um diejenigen Abzüge, die nach § 7 Abs. 2 Satz 2,

auch in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Satz 2, und § 12 Abs. 3 Satz 6 im Falle von Übertragungen vorzunehmen sind, vermindert und die verbleibenden Anlieferungs-Referenzmengen auf den Standardfettgehalt von 4 vom Hundert umgerechnet.

(3) Der Gleichgewichtspreis wird ermittelt, indem

1. nach Absatz 4 ein Zwischenpreis festzustellen ist,
2. nach Absatz 5 die in Bezug auf den festgestellten Zwischenpreis auszuscheidenden Angebote und Nachfragegebote ermittelt werden und
3. nach Absatz 6 mit den verbleibenden Angeboten und Nachfragegeboten eine Endberechnung vorgenommen wird.

(4) Der Zwischenpreis wird festgestellt, indem auf einer Preisskala die angebotenen und nachgefragten Anlieferungs-Referenzmengen den von den Anbietern und Nachfragern abgegebenen Preisgeboten zugeordnet werden. Die Preisskala ist in Eurocent-Stufen (Preisstufen) eingeteilt. Sie beginnt bei einem Eurocent und endet mit demjenigen Preis, der im Rahmen der Angebote und Nachfragegebote den höchsten Preis bildet. Anschließend werden für jede Preisstufe die angebotenen Anlieferungs-Referenzmengen von dem geringsten Angebotspreis ausgehend und die nachgefragten Anlieferungs-Referenzmengen von dem höchsten Nachfragepreis ausgehend summiert und diese Summen der jeweiligen Preisstufe zugeordnet. Als Zwischenpreis wird diejenige Preisstufe festgelegt, bei der die nach Satz 4 gebildeten Summen von angebotenen und nachgefragten Anlieferungs-Referenzmengen deckungsgleich sind oder sich zwischen ihnen die geringste Differenz ergibt. Soweit sich die geringste Differenz mehr als einmal ergibt, wird von den zugehörigen Preisstufen die niedrigste Preisstufe als Zwischenpreis festgelegt.

(5) Alle Angebote und Nachfragegebote, die den Zwischenpreis um mindestens 40 vom Hundert überschreiten, scheiden aus dem Verkaufsverfahren aus und sind bei der nach Absatz 6 vorzunehmenden Endberechnung nicht zu berücksichtigen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Zwischenpreis 30 Eurocent unterschreitet.

(6) Mit den verbleibenden Angeboten und Nachfragegeboten wird mittels einer Endberechnung, die unter entsprechender Anwendung des Verfahrens nach Absatz 4 vorzunehmen ist, der Gleichgewichtspreis ermittelt. Soweit die in Absatz 4 Satz 5 in Bezug genommene Summe von angebotenen Anlieferungs-Referenzmengen die in Absatz 4 Satz 5 in Bezug genommene Summe von nachgefragten Anlieferungs-Referenzmengen übersteigt, gilt die nächstniedrigere Preisstufe als Gleichgewichtspreis. Im Falle des Satzes 2 gilt Absatz 4 Satz 6 entsprechend, soweit sich

auf den nächstniedrigeren Preisstufen die gleiche Differenz ergibt. Satz 2 findet keine Anwendung, wenn zu dem nach Satz 2 ermittelten Gleichgewichtspreis kein Angebot vorhanden ist.

(7) Der Gleichgewichtspreis ist unverzüglich nach Ablauf der in Absatz 1 Satz 1 genannten Frist auf geeignete Weise bekannt zu geben. Die Verkaufsstelle hat vor der Bekanntgabe nach Satz 1 Stillschweigen über den Inhalt der bei ihr eingegangenen Angebote und Nachfragegebote sowie den Gleichgewichtspreis zu wahren.

§ 10a

Festlegung der Übertragungen

(1) Anlieferungs-Referenzmengen von Anbietern, deren geforderter Angebotspreis niedriger oder gleich dem Gleichgewichtspreis ist, sind zum Gleichgewichtspreis an Nachfrager, deren geforderter Nachfragepreis höher oder gleich dem Gleichgewichtspreis ist, zu übertragen. Die Übertragung ist zu dem in § 10 Abs. 2 festgelegten Standardfettgehalt vorzunehmen. Die nicht nach Satz 1 zu berücksichtigenden Anbieter und Nachfrager scheiden aus dem Verkaufsverfahren aus.

(2) Übersteigen die zum Gleichgewichtspreis nachgefragten Mengen die angebotenen Mengen (Nachfrageüberhang), erfolgt ein Ausgleich der Mengen über die den Verkaufsstellen aus der Landesreserve nach § 6 Abs. 2 zugewiesenen Anlieferungs-Referenzmengen. Reichen die nach § 6 Abs. 2 zugewiesenen Mengen nicht vollständig aus, werden die zugewiesenen Mengen gleichmäßig auf die nach Absatz 1 Satz 1 zu übertragenden Mengen verteilt. Soweit ein Ausgleich nach den Sätzen 1 und 2 nicht oder nicht vollständig möglich ist, wird der Nachfrageüberhang durch eine gleichmäßige Kürzung ausgeglichen. Der Kürzungssatz wird berechnet, indem die Differenz zwischen den zum Gleichgewichtspreis angebotenen und nachgefragten Mengen in das Verhältnis zu der zum Gleichgewichtspreis nachgefragten Menge gesetzt wird. Der Kürzungssatz wird auf drei Nachkommastellen berechnet.

(3) Im Falle des § 10 Abs. 6 Satz 4 werden die nach Absatz 1 zu übertragenden Mengen gleichmäßig gekürzt. Der Kürzungssatz wird berechnet, indem die Differenz zwischen den zum Gleichgewichtspreis angebotenen und nachgefragten Mengen in das Verhältnis zu der zum Gleichgewichtspreis angebotenen Menge gesetzt wird. Der Kürzungssatz wird auf drei Nachkommastellen berechnet.

§ 11

Übertragungsverfahren

(1) Die nach § 10a Abs. 1 Satz 1 zu übertragenden Anlieferungs-Referenzmengen werden nach den Absätzen 2 bis 4 übertragen. Die nach den §§ 10 und 10a nicht zu übertragenden Anlieferungs-Referenzmengen verbleiben bei den jeweiligen Anbietern.

(2) Die nach den §§ 10 und 10a ausgeschiedenen und damit im Rahmen des jeweiligen Übertragungstermins nicht zum Zuge kommenden Anbieter und Nachfrager sind von der Verkaufsstelle entsprechend zu unterrichten.

(3) Unverzüglich nach der Ermittlung des Gleichgewichtspreises teilt die Verkaufsstelle den zum Zuge gekommenen Anbietern, den für diese Anbieter zuständigen Landesstellen und demjenigen Käufer, an den der jeweilige Anbieter zuletzt geliefert hat,

1. den Gleichgewichtspreis,
2. die Höhe der zu übertragenden und der nicht zu übertragenden Anlieferungs-Referenzmenge, jeweils bezogen auf den in § 10 Abs. 2 genannten Standardfettgehalt und den Referenzfettgehalt des Anbieters, und
3. die Höhe der in § 10 Abs. 2 genannten Abzüge

mit. Sofern der Fall einer Pachtrückgabe vorliegt, entfällt die in Satz 1 genannte Mitteilung an den Käufer.

(4) Für die zum Zuge gekommenen Anbieter erfolgt eine Neuberechnung der entsprechenden Anlieferungs-Referenzmengen nach § 18 Abs. 1. Die Neuberechnung ist innerhalb von 21 Tagen vorzunehmen und unverzüglich dem Anbieter, dem für den Betrieb des Käufers zuständigen Hauptzollamt, der Verkaufsstelle und der zuständigen Landesstelle mitzuteilen.

(5) Die Verkaufsstelle teilt den zum Zuge gekommenen Nachfragern

1. den Gleichgewichtspreis,
2. die Höhe der an ihn zu übertragenden Anlieferungs-Referenzmenge, bezogen auf den in § 10 Abs. 2 genannten Standardfettgehalt, und
3. den zu zahlenden Betrag mit.

(6) Der Nachfrager überweist den zu zahlenden Betrag innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Mitteilung nach Absatz 5 an die Verkaufsstelle. Nach Eingang der Beträge sämtlicher Nachfrager und sämtlicher nach Absatz 4 vorzunehmenden Neuberechnungen bei der Verkaufsstelle teilt die Verkaufsstelle den Nachfragern, der zuständigen Landesstelle und dem für den Nachfrager zuständigen Käufer mit, in welcher Höhe Anlieferungs-Referenzmengen auf die jeweiligen Nachfrager übertragen werden. Auf der Grundlage dieser Mitteilung erfolgt eine Neuberechnung der Anlieferungs-Referenzmenge nach § 18 Abs. 1. Die Neuberechnung ist dem Nachfrager und dem für den Betrieb des Käufers zuständigen Hauptzollamt mitzuteilen. Die Verkaufsstelle überweist an die Anbieter innerhalb von 14 Tagen nach Eingang sämtlicher Beträge aller Nachfrager den für die übertragene Anlieferungs-Referenzmenge zu zahlenden Betrag.“

5. In § 12 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 10 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 10a Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
6. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „außer im Falle des § 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 11 Abs. 3“ durch die Wörter „außer im Falle des § 10a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 6“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 10 Abs. 2 Satz 4“ durch die Angabe „§ 10a Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

7. § 27 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden die Angabe „§ 10 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 10a Abs. 1 Satz 1“ und die Angabe „§ 11 Abs. 1 und 3“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 3, 5 und 6“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 10 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 10a Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.
- c) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 10“ ersetzt.
- d) In Nummer 5 werden die Angabe „§ 10 Abs. 2 Satz 4“ durch die Angabe „§ 10a Abs. 2“ ersetzt, das Wort „linearen“ gestrichen und das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- e) In Nummer 6 werden die Angabe „§ 10 Abs. 2 Satz 4 und 5“ durch die Angabe „§ 10a Abs. 2“ und der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
- f) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:
 - „7. die nach § 10a Abs. 3 vorgenommenen Kürzungen.“

Artikel 3

In Artikel 2 der Dritten Verordnung zur Änderung der Zusatzabgabenverordnung vom 26. März 2004 (BGBl. I S. 462) werden

- 1. die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und
- 2. Absatz 2 aufgehoben.

Artikel 4

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut der Milchabgabenverordnung in der von dem Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt geben.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 9. August 2004

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Alexander Müller

Bekanntmachung der Neufassung der Milchabgabenverordnung

Vom 9. August 2004

Auf Grund des Artikels 4 der Verordnung zur Änderung marktordnungsrechtlicher Vorschriften für Milch vom 9. August 2004 (BGBl. I S. 2140) wird nachstehend der Wortlaut der Milchabgabenverordnung in der seit dem 18. August 2004 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 1. April 2000 in Kraft getretene Verordnung vom 12. Januar 2000 (BGBl. I S. 27),
2. den am 22. Februar 2001 in Kraft getretenen Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Februar 2001 (BGBl. I S. 226),
3. den am 7. November 2001 in Kraft getretenen Artikel 390 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785),
4. den am 16. Februar 2002 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 6. Februar 2002 (BGBl. I S. 586),
5. den am 29. Januar 2004 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 14. Januar 2004 (BGBl. I S. 89),
6. den am 1. April 2004 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 26. März 2004 (BGBl. I S. 462),
7. den am 18. August 2004 in Kraft getretenen Artikel 2 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 1. des § 8 Abs. 1 Satz 1 und des § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie des § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2 und des § 15, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, sowie des § 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Mai 1996 (BGBl. I S. 656), in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288),
- zu 3. des Artikels 56 Abs. 3 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975,

zu 4. des § 8 Abs. 1 Satz 1 und des § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie des § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2 und des § 15, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, sowie des § 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen, von denen die §§ 8, 12, 13 und 15 durch Artikel 196 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden sind,

zu 5. des § 8 Abs. 1 Satz 1, des § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 und des § 15 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1 sowie des § 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen, von denen § 8 Abs. 1, § 12 Abs. 2 und § 15 durch Artikel 159 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden sind, auch in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Februar 2001 (BGBl. I S. 226),

zu 6. des § 8 Abs. 1 und des § 12 Abs. 2, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 2, des § 13 Abs. 1 und des § 15, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4, sowie der §§ 16 und 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen, von denen § 8 Abs. 1 Satz 1, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 1 Satz 1 und § 15 Satz 1 zuletzt durch Artikel 159 der Verordnung vom 25. November 2003 geändert worden sind,

zu 7. des § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2 und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, sowie des § 8 Abs. 1 Satz 1, des § 12 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 und des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Satz 3 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146, 2003 I S. 178), von denen § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1 Satz 1, § 12 Abs. 2 Satz 1, § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 15 Satz 1 und § 31 Abs. 2 zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1763) geändert worden sind.

Bonn, den 9. August 2004

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Alexander Müller

Verordnung zur Durchführung der EG-Milchabgabenregelung (Milchabgabenverordnung – MilchAbgV)

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 (weggefallen)

§ 2 Anwendungsbereich

Diese Verordnung dient der Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Erhebung einer Abgabe im Milchsektor (EG-Milchabgabenregelung).

§ 3 Zuständigkeit

Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, sind für die Durchführung dieser Verordnung und der EG-Milchabgabenregelung die Bundesfinanzverwaltung und in deren Auftrag der Abnehmer von Milch im Sinne der EG-Milchabgabenregelung (Käufer), soweit er im Rahmen der Durchführung dieser Verordnung und der EG-Milchabgabenregelung Aufgaben zu erfüllen hat, zuständig.

§ 3a Betriebssitz

(1) Als Betriebssitz im Sinne dieser Verordnung gilt der Ort, an dem der Erzeuger im Sinne der EG-Milchabgabenregelung (Milcherzeuger) die Milchkühe hält und seine sonstigen sächlichen Produktionsmittel vorhanden sind (Produktionsstätte).

(2) Hat der Milcherzeuger mehr als eine Produktionsstätte, so gilt als Betriebssitz der Ort, an dem sich der betriebliche Schwerpunkt der Milchproduktion befindet.

Abschnitt 2 Anlieferungs-Referenzmengen

§ 4 Grundsatz

(1) Soweit nach der EG-Milchabgabenregelung und unter Berücksichtigung der Vorschriften dieser Verordnung eine Abgabe im Sinne der EG-Milchabgabenregelung (Abgabe) zu erheben ist, wird die Abgabe im Falle von Lieferungen im Sinne der EG-Milchabgabenregelung (Anlieferungen) von jedem Milcherzeuger für die Milchmengen erhoben, die von ihm an Käufer geliefert werden und seine Anlieferungs-Referenzmenge unter Berücksichtigung seines Referenzfettgehaltes überschreiten.

(2) Soweit Milchmengen einen Betrieb zum Zwecke der Vernichtung verlassen haben und die Vernichtung auf Grund gesundheitlicher Maßnahmen, die von der zuständigen Stelle angeordnet worden sind, vorzunehmen war, hat der Milcherzeuger, der diese Milchmengen erzeugt hat, die Vernichtung unter Angabe der vernichteten Milchmengen dem für ihn zuständigen Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige nach Satz 1 sind eine Durchschrift der behördlichen Anordnung, mit der die Vernichtung angeordnet wurde, und ein Nachweis, dass die Vernichtung vorgenommen wurde, beizufügen.

§ 5 Zuweisung der Anlieferungs-Referenzmengen zum 1. April 2004

(1) Die Anlieferungs-Referenzmenge eines Milcherzeugers entspricht mit Beginn des 1. April 2004 derjenigen Anlieferungs-Referenzmenge, die ihm nach den bis zum Ablauf des 31. März 2004 geltenden Vorschriften zustand.

(2) Die Zuordnung von zeitweilig übertragenen oder überlassenen Anlieferungs-Referenzmengen erfolgt nach den Bestimmungen des Übertragungs- oder Überlassungssystems für Anlieferungs-Referenzmengen in der für den jeweiligen Übertragungs- oder Überlassungsfall geltenden Fassung.

§ 5a Kürzung des Referenzfettgehaltes

Im Falle einer nach der EG-Milchabgabenregelung erforderlichen Kürzung der einzelbetrieblichen Referenzfettgehalte aller Milcherzeuger werden alle Referenzfettgehalte einheitlich gekürzt. Den sich aus der EG-Milchabgabenregelung ergebenden Kürzungssatz macht das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (Bundesministerium) im Bundesanzeiger bekannt. Die Kürzung wird durch den jeweils zuständigen Käufer berechnet und von diesem dem Milcherzeuger und dem zuständigen Hauptzollamt vor dem 1. August des Jahres, in dem die Kürzung erfolgt, unter Beifügung einer Neuberechnung des Referenzfettgehaltes und Verwendung des in § 18 Abs. 1 genannten Musters mitgeteilt.

§ 6 Verteilung von Anlieferungs- Referenzmengen durch die Länder

(1) Soweit nach dieser Verordnung oder der EG-Milchabgabenregelung Anlieferungs-Referenzmengen aus der nationalen Reserve verteilt werden können, stehen den Ländern für diesen Zweck diejenigen Anlieferungs-Referenzmengen zu, die nach dieser Verordnung zu Gunsten der jeweiligen Landesreserve eingezogen worden sind. Die Verteilung darf nur mit Wirkung vom Beginn des

Zwölfmonatszeitraumes, der dem Zwölfmonatszeitraum folgt, in dem die jeweilige Anlieferungs-Referenzmenge eingezogen worden ist, erfolgen.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Anlieferungs-Referenzmengen werden im Falle eines Nachfrageüberhangs nach § 10a Abs. 2 den nach § 8 Abs. 2 gebildeten Verkaufsstellen zur kostenlosen Verteilung zur Verfügung gestellt. Absatz 1 Satz 2 findet auf diesen Fall keine Anwendung.

§ 7

Übertragungssystem

(1) Anlieferungs-Referenzmengen können vorbehaltlich des § 12 Abs. 2 Satz 1 flächengebunden nicht übergehen oder übertragen werden; sie können flächenungebunden nicht verkauft oder verpachtet oder durch andere Rechtsgeschäfte mit vergleichbaren Rechtsfolgen übertragen werden. Anlieferungs-Referenzmengen können flächenungebunden nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 sowie der §§ 8 bis 11 übertragen werden oder im Wege gesetzlicher oder gewillkürter Erbfolge oder bei der Übergabe eines Betriebs im Wege der vorweggenommenen Erbfolge übergehen oder nach § 12 Abs. 3 übernommen werden.

(2) Wird ein gesamter Betrieb, der als selbständige Produktionseinheit während des in Satz 2 genannten Zeitraumes weiter für die Milcherzeugung bewirtschaftet wird, auf Grund eines Kauf- oder Pachtvertrages oder eines Rechtsgeschäfts mit vergleichbaren Rechtsfolgen übergeben, überlassen oder zurückgewährt, können die Vertragsparteien den unmittelbaren Übergang der dem Abgebenden zustehenden Anlieferungs-Referenzmenge auf den Käufer, Pächter oder Verpächter schriftlich vereinbaren. Wird die gesamte oder ein Teil der nach Satz 1 übergegangenen Anlieferungs-Referenzmenge vor Ablauf des zweiten der Übertragung nach Satz 1 folgenden Zwölfmonatszeitraumes übertragen oder überlassen, so wird diese Anlieferungs-Referenzmenge in die Reserve des Landes, in dem sich der Betriebssitz des Übergebenden oder Überlassenden befindet, eingezogen; die Berechnung der Höhe des Einzugs erfolgt im Falle der Übertragung nach § 8 Abs. 1 durch die in § 8 genannte Verkaufsstelle. Satz 2 gilt nicht im Falle der Rückgewähr einer Anlieferungs-Referenzmenge. Die Länder können bei besonderen Härten von dem Einzug nach Satz 2 absehen. Hat der Erzeuger seinen Betriebssitz verlagert, gilt der Betrieb am neuen Betriebssitz erst nach dem Ablauf des zweiten der Betriebssitzverlagerung folgenden Zwölfmonatszeitraumes als gesamter Betrieb im Sinne von Satz 1; bis dahin ist für die Bestimmung der zuständigen Landesstelle der bisherige Betriebssitz maßgebend.

(2a) Ein unmittelbarer Übergang von Anlieferungs-Referenzmenge kann zwischen Verwandten in gerader Linie oder Ehegatten schriftlich vereinbart werden.

(3) Wird ein gesamter Betrieb oder der für die Milcherzeugung genutzte Teil des Betriebs in eine neu zu gründende oder bestehende Gesellschaft übertragen, kann der unmittelbare Übergang der dem Übertragenden zustehenden Anlieferungs-Referenzmenge auf die Gesellschaft schriftlich vereinbart werden, wenn sichergestellt ist, dass im Falle der Übertragung

1. durch eine natürliche Person der Übertragende nachhaltig durch persönliche Arbeitsleistung zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks bis zum Ende des zweiten der Übertragung folgenden Zwölfmonatszeitraumes beiträgt,
2. durch eine Gesellschaft bis zum Ablauf der in Nummer 1 genannten Frist die Anteilsinhaber der übertragenden Gesellschaft entsprechende Anteilsinhaber der übernehmenden Gesellschaft sind oder die übertragende Gesellschaft entsprechender Anteilsinhaber der übernehmenden Gesellschaft ist.

Für die nach Satz 1 übergegangene Anlieferungs-Referenzmenge gilt Absatz 2 Satz 2 und 4 entsprechend.

(3a) Sofern eine Gesellschaft aufgelöst wird oder einzelne Gesellschafter ausscheiden, können die Anlieferungs-Referenzmengen vorbehaltlich des Satzes 2 nach den für die Gesellschaft geltenden Bestimmungen flächenungebunden und unmittelbar auf den ausscheidenden Gesellschafter übertragen werden. Bei Ausscheiden eines Gesellschafters vor Ablauf der in Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 genannten Frist beschränkt sich die Befugnis nach Satz 1 auf die nach Absatz 3 Satz 1 übertragene Anlieferungs-Referenzmenge; andernfalls werden außer in Fällen von besonderer Härte diese Anlieferungs-Referenzmengen in die Reserve des Landes eingezogen, in dem sich der Betriebssitz der Gesellschaft befindet.

(4) Für die flächenungebundene Übertragung von Anlieferungs-Referenzmengen nach den Absätzen 2 bis 3a gelten § 7 Abs. 2a Satz 3 bis 8 der Milch-Garantiemengen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1994 (BGBl. I S. 586), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. März 1996 (BGBl. I S. 535), sowie die Anlage zur Milchabgabenverordnung entsprechend.

(5) Übernehmer von Anlieferungs-Referenzmengen nach Absatz 1 Satz 2 und den Absätzen 2 bis 3a kann nur sein, wer Milcherzeuger oder der Ehegatte eines Milcherzeugers ist; das gilt nicht im Falle des Übergangs im Wege der gesetzlichen oder gewillkürten Erbfolge oder bei der Übergabe eines Betriebs im Wege der vorweggenommenen Erbfolge und im Falle der Rückgewähr eines verpachteten oder zur Nutzung eingebrachten Betriebs oder Teil eines Betriebs nach den Absätzen 2 und 3a. § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 7a

Zeitweilige Überlassung der Anlieferungs-Referenzmenge im Falle getöteter oder verendeter Milchkühe

(1) Abweichend von § 7 Abs. 1 kann der Inhaber einer Anlieferungs-Referenzmenge

1. bei angeordneter Tötung von mindestens 20 vom Hundert der Milchkühe seines Bestandes auf Grund des Tierseuchengesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften oder der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Tierseuchengesetzes,
2. im Falle des Verendens oder der Nottötung von mindestens 20 vom Hundert der Milchkühe seines Bestandes infolge höherer Gewalt

während des laufenden und des nächsten Zwölfmonatszeitraumes die ihm zustehende Anlieferungs-Referenzmenge, soweit er sie in einem Zwölfmonatszeitraum nicht selbst nutzt, für diesen Zwölfmonatszeitraum einem anderen Milcherzeuger, der an denselben Käufer liefert, zur Nutzung überlassen. Jede Überlassungsvereinbarung muss eine Referenzmenge von mindestens 1 000 Kilogramm erfassen, es sei denn, die Anlieferungs-Referenzmenge des Überlassenden ist geringer.

(2) Die Überlassungsvereinbarung muss zwischen dem Überlassenden und dem Übernehmenden schriftlich abgeschlossen werden. Eine Ausfertigung der Vereinbarung muss dem Käufer bis zum 31. März des jeweiligen Zwölfmonatszeitraumes zur Registrierung vorliegen. Das Bundesministerium kann im Bundesanzeiger ein Muster für die Überlassungsvereinbarung bekannt machen. Der Ausfertigung der Vereinbarung sind ein Nachweis über den Gesamtbestand der Milchkühe vor dem Eintritt des in Absatz 1 vorausgesetzten Ereignisses sowie im Falle

1. des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 eine Ablichtung der Tötungsanordnung und ein Nachweis der erfolgten Tötung und
2. des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 ein Nachweis über das Verenden oder die Nottötung

beizufügen.

(3) Erfüllt die Überlassungsvereinbarung unter Berücksichtigung der beizufügenden Nachweise die Voraussetzungen des Absatzes 1, registriert der Käufer die Überlassungsvereinbarung bis zum 31. März des jeweiligen Zwölfmonatszeitraumes und teilt die Registrierung den in Absatz 2 Satz 1 genannten Milcherzeugern und dem Hauptzollamt innerhalb von einer Woche mit. Der Mitteilung an das Hauptzollamt ist die Überlassungsvereinbarung einschließlich der zugehörigen Nachweise beizufügen.

(4) Sieht der Käufer die Voraussetzungen des Absatzes 1 als nicht erfüllt an, legt er die Überlassungsvereinbarung einschließlich der zugehörigen Nachweise dem zuständigen Hauptzollamt unverzüglich vor. Das Hauptzollamt entscheidet innerhalb von drei Wochen über die Registrierung durch den Käufer und teilt seine Entscheidung den in Absatz 2 Satz 1 genannten Milcherzeugern und dem Käufer mit.

(5) Im Falle einer Registrierung der Überlassungsvereinbarung erfolgt für die in Absatz 2 Satz 1 genannten Milcherzeuger eine Neuberechnung nach § 18 Abs. 1.

(6) Als Käufer im Sinne der vorstehenden Absätze gilt auch derjenige, der von einer örtlichen Milchsammelgenossenschaft, die die Milch nicht verarbeitet, Milch entgeltlich bezieht.

§ 8

Regulierte entgeltliche Übertragung von Anlieferungs-Referenzmengen

(1) Die Übertragung von Anlieferungs-Referenzmengen nach § 7 Abs. 1 Satz 2 erfolgt außer in den Fällen des § 7 Abs. 2 bis 3a, der Erbfolge im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 2 sowie des § 12 Abs. 3 durch Verkaufsstellen nach Maßgabe des Absatzes 3 und der §§ 9 bis 11 zum

1. April, 1. Juli oder 30. Oktober eines jeden Kalenderjahres (Übertragungstermin). Sofern der 1. April, 1. Juli oder 30. Oktober auf einen Samstag oder Sonn- und Feiertag fallen, gilt als Übertragungstermin jeweils der nächstfolgende Werktag.

(2) Die Länder richten die Verkaufsstellen ein. Für jedes Land soll mindestens eine Verkaufsstelle zuständig sein; die Tätigkeit einer Verkaufsstelle kann sich auf das Gebiet mehrerer Länder erstrecken. Private können nach pflichtgemäßem Ermessen als Träger einer Verkaufsstelle zugelassen werden, wenn

1. sie oder ihre Träger repräsentative landwirtschaftliche Berufsverbände oder Organisationen sind und
2. gegen ihre Zuverlässigkeit und Eignung keine Bedenken bestehen.

Zuständig für die Zulassung des Trägers und die Beaufsichtigung der Verkaufsstelle ist die nach Landesrecht für den Sitz der Verkaufsstelle zuständige Behörde. Erstreckt sich die Tätigkeit einer Verkaufsstelle auf mehrere Länder, so entscheidet die Behörde im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden dieser Länder. Die Verkaufsstellen erheben für ihre Tätigkeit kostendeckende Gebühren.

(3) Anlieferungs-Referenzmengen können nur innerhalb der sich aus der Anlage ergebenden Übertragungsbereiche übertragen werden. Übertragbar ist nur derjenige Teil der dem Anbieter zustehenden Anlieferungs-Referenzmenge, der

1. frei ist von Verpächteransprüchen auf Rückgewähr nach § 7 der Milch-Garantiemengen-Verordnung in der in § 7 Abs. 4 genannten Fassung,
2. nicht nach § 12 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 7 Abs. 5 Satz 2, einzuziehen ist,
3. im Falle der Übertragung zu einem anderen Termin als dem 1. April im laufenden Zwölfmonatszeitraum nicht beliefert worden ist und
4. nicht nach § 12 Abs. 3 vom Pächter übernommen wird oder worden ist.

Anbieter kann abgesehen von besonderen Härten nicht sein, wer im laufenden oder im vorangegangenen Kalenderjahr nach Absatz 1 Anlieferungs-Referenzmengen erworben hat.

§ 9

Angebote und Nachfragegebote

(1) Der Anbieter von Anlieferungs-Referenzmengen reicht bei der Verkaufsstelle, die für den Übertragungsbereich seines Betriebssitzes zuständig ist, spätestens

1. bis zum 1. März eines Kalenderjahres für Übertragungen zum 1. April eines Kalenderjahres,
2. bis zum 1. Juni eines Kalenderjahres für Übertragungen zum 1. Juli eines Kalenderjahres,
3. bis zum 1. Oktober eines Kalenderjahres für Übertragungen zum 30. Oktober eines Kalenderjahres

ein schriftliches Angebot sowie die nach Satz 5 erforderlichen Nachweise ein; § 8 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Abweichend von Satz 1 ist für die Bestimmung der zuständigen Verkaufsstelle maßgeblich

1. in dem Fall, dass ein Milcherzeuger seinen Betriebs-
sitz in einen anderen der in der Anlage aufgeführten
Übertragungsbereiche verlagert hat, im laufenden
und den beiden folgenden Zwölfmonatszeiträumen
der Betriebssitz im vorherigen Übertragungsbereich,
2. in dem Fall des § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3, auch in Ver-
bindung mit § 7 Abs. 5 Satz 2, der Betriebssitz des
Pächters, Erblassers oder der Gesellschaft.

Das Angebot muss mindestens folgende Angaben ent-
halten:

1. die Höhe der zu übertragenden Anlieferungs-Refe-
renzmenge,
2. den Referenzfettgehalt der zu übertragenden Anliefe-
rungs-Referenzmenge,
3. den auf einen Standardfettgehalt von 4 vom Hundert
bezogenen Preis je Kilogramm Anlieferungs-Refe-
renzmenge, den der Anbieter mindestens erzielen will,
4. – außer im Falle der Pachtrückgabe – Name und
Anschrift des Käufers, an den der Anbieter zuletzt
geliefert hat,
5. – im Falle der Pachtrückgabe – Name und Anschrift
des Käufers, an den der Pächter zuletzt geliefert hat,
und eine Bestätigung dieses Käufers, dass der Über-
gang berücksichtigt worden ist, sowie
6. die Bankverbindung des Anbieters.

Der Anbieter darf für jeden Übertragungstermin nur ein
Angebot abgeben; er ist nach Zugang bei der Verkaufs-
stelle an das Angebot gebunden. Dem Angebot sind bei-
zufügen:

1. ein Nachweis des Käufers, dass die Voraussetzungen
nach § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 gegeben sind; maßgeblich
für den Zeitpunkt der Nichtbelieferung ist jeweils das
Monatsende, welches dem Datum der Erstellung des
Nachweises vorangeht,
2. ein Nachweis der für den nach Satz 1 oder 2 maßgeb-
lichen Betriebssitz zuständigen Landesstelle,
 - a) dass die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 3 Satz 2
Nr. 1, 2 und 4 und Satz 3 gegeben sind, wobei § 7
Abs. 2a Satz 5 und 6 der Milch-Garantiemengen-
Verordnung in der in § 7 Abs. 4 genannten Fassung
entsprechend weiter anzuwenden ist, sowie
 - b) ob und in welcher Höhe bei einer Übertragung ein
Einzug nach § 7 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung
mit § 7 Abs. 3 Satz 2, oder § 12 Abs. 3 Satz 6 zu
erfolgen hat.

Die Verkaufsstelle teilt dem Anbieter die auf den in
Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 genannten Standardfettgehalt
umgerechnete angebotene Anlieferungs-Referenzmenge
zugleich mit einer Bestätigung über den Eingang des
Angebotes mit.

(2) Absatz 1 Satz 1 und 4 gilt für den Nachfrager von
Anlieferungs-Referenzmengen mit der Maßgabe entspre-
chend, dass das Nachfragegebot mindestens folgende
Angaben enthalten muss:

1. die Höhe der nachgefragten Anlieferungs-Referenz-
menge, bezogen auf den Standardfettgehalt von
4 vom Hundert,

2. den auf einen Standardfettgehalt von 4 vom Hundert
bezogenen Preis je Kilogramm Anlieferungs-Refe-
renzmenge, den der Nachfrager höchstens zu zahlen
bereit ist,
3. Name und Anschrift des Käufers, an den der Nach-
frager liefert, sowie
4. die für den Nachfrager zuständige Landesstelle.

Dem Nachfragegebot ist eine selbstschuldnerische und
unbedingte Bürgschaft eines Kreditinstituts oder eine
vergleichbare Sicherheit in Höhe des sich aus Satz 1 Nr. 1
und 2 ergebenden Preisgebotes beizufügen, die nach
Eingang der Zahlung des Nachfragers bei der Verkaufs-
stelle freizugeben ist. Die Verkaufsstelle erteilt dem Nach-
frager eine Bestätigung über den Eingang seines Nach-
fragegebotes.

(3) Das Bundesministerium kann im Bundesanzeiger
ein für das Angebot und die Nachfragegebote sowie die
zu erbringenden Nachweise zu verwendendes Formular
bekannt machen.

§ 10

Gleichgewichtspreis

(1) Aus den für jeden Übertragungstermin eingegan-
genen Angeboten und Nachfragegeboten ermittelt die
Verkaufsstelle innerhalb von sieben Tagen nach dem
jeweiligen Übertragungstermin einen Gleichgewichts-
preis. Dieser Gleichgewichtspreis dient der Festlegung
derjenigen Anlieferungs-Referenzmengen, die im Rah-
men des jeweiligen Übertragungstermins übertragen
werden.

(2) Vor der Ermittlung des Gleichgewichtspreises wer-
den die angebotenen Anlieferungs-Referenzmengen um
diejenigen Abzüge, die nach § 7 Abs. 2 Satz 2, auch in
Verbindung mit § 7 Abs. 3 Satz 2, und § 12 Abs. 3 Satz 6
im Falle von Übertragungen vorzunehmen sind, ver-
mindert und die verbleibenden Anlieferungs-Referenz-
mengen auf den Standardfettgehalt von 4 vom Hundert
umgerechnet.

(3) Der Gleichgewichtspreis wird ermittelt, indem

1. nach Absatz 4 ein Zwischenpreis festzustellen ist,
2. nach Absatz 5 die in Bezug auf den festgestellten Zwi-
schenpreis auszuscheidenden Angebote und Nach-
fragegebote ermittelt werden und
3. nach Absatz 6 mit den verbleibenden Angeboten und
Nachfragegeboten eine Endberechnung vorgenom-
men wird.

(4) Der Zwischenpreis wird festgestellt, indem auf
einer Preisskala die angebotenen und nachgefragten
Anlieferungs-Referenzmengen den von den Anbietern
und Nachfragern abgegebenen Preisgebotes zugeord-
net werden. Die Preisskala ist in Eurocent-Stufen (Preis-
stufen) eingeteilt. Sie beginnt bei einem Eurocent und
endet mit demjenigen Preis, der im Rahmen der Ange-
bote und Nachfragegebote den höchsten Preis bildet.
Anschließend werden für jede Preisstufe die angebote-
nen Anlieferungs-Referenzmengen von dem geringsten
Angebotspreis ausgehend und die nachgefragten Anliefe-
rungs-Referenzmengen von dem höchsten Nachfrage-
preis ausgehend summiert und diese Summen der jewei-
ligen Preisstufe zugeordnet. Als Zwischenpreis wird die-

jenige Preisstufe festgelegt, bei der die nach Satz 4 gebildeten Summen von angebotenen und nachgefragten Anlieferungs-Referenzmengen deckungsgleich sind oder sich zwischen ihnen die geringste Differenz ergibt. Soweit sich die geringste Differenz mehr als einmal ergibt, wird von den zugehörigen Preisstufen die niedrigste Preisstufe als Zwischenpreis festgelegt.

(5) Alle Angebote und Nachfragegebote, die den Zwischenpreis um mindestens 40 vom Hundert überschreiten, scheiden aus dem Verkaufsverfahren aus und sind bei der nach Absatz 6 vorzunehmenden Endberechnung nicht zu berücksichtigen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Zwischenpreis 30 Eurocent unterschreitet.

(6) Mit den verbleibenden Angeboten und Nachfragegeboten wird mittels einer Endberechnung, die unter entsprechender Anwendung des Verfahrens nach Absatz 4 vorzunehmen ist, der Gleichgewichtspreis ermittelt. Soweit die in Absatz 4 Satz 5 in Bezug genommene Summe von angebotenen Anlieferungs-Referenzmengen die in Absatz 4 Satz 5 in Bezug genommene Summe von nachgefragten Anlieferungs-Referenzmengen übersteigt, gilt die nächstniedrigere Preisstufe als Gleichgewichtspreis. Im Falle des Satzes 2 gilt Absatz 4 Satz 6 entsprechend, soweit sich auf den nächstniedrigeren Preisstufen die gleiche Differenz ergibt. Satz 2 findet keine Anwendung, wenn zu dem nach Satz 2 ermittelten Gleichgewichtspreis kein Angebot vorhanden ist.

(7) Der Gleichgewichtspreis ist unverzüglich nach Ablauf der in Absatz 1 Satz 1 genannten Frist auf geeignete Weise bekannt zu geben. Die Verkaufsstelle hat vor der Bekanntgabe nach Satz 1 Stillschweigen über den Inhalt der bei ihr eingegangenen Angebote und Nachfragegebote sowie den Gleichgewichtspreis zu wahren.

§ 10a

Festlegung der Übertragungen

(1) Anlieferungs-Referenzmengen von Anbietern, deren geforderter Angebotspreis niedriger oder gleich dem Gleichgewichtspreis ist, sind zum Gleichgewichtspreis an Nachfrager, deren geforderter Nachfragepreis höher oder gleich dem Gleichgewichtspreis ist, zu übertragen. Die Übertragung ist zu dem in § 10 Abs. 2 festgelegten Standardfettgehalt vorzunehmen. Die nicht nach Satz 1 zu berücksichtigenden Anbieter und Nachfrager scheiden aus dem Verkaufsverfahren aus.

(2) Übersteigen die zum Gleichgewichtspreis nachgefragten Mengen die angebotenen Mengen (Nachfrageüberhang), erfolgt ein Ausgleich der Mengen über die den Verkaufsstellen aus der Landesreserve nach § 6 Abs. 2 zugewiesenen Anlieferungs-Referenzmengen. Reichen die nach § 6 Abs. 2 zugewiesenen Mengen nicht vollständig aus, werden die zugewiesenen Mengen gleichmäßig auf die nach Absatz 1 Satz 1 zu übertragenden Mengen verteilt. Soweit ein Ausgleich nach den Sätzen 1 und 2 nicht oder nicht vollständig möglich ist, wird der Nachfrageüberhang durch eine gleichmäßige Kürzung ausgeglichen. Der Kürzungssatz wird berechnet, indem die Differenz zwischen den zum Gleichgewichtspreis angebotenen und nachgefragten Mengen in das Verhältnis zu der zum Gleichgewichtspreis nachgefragten Menge gesetzt wird. Der Kürzungssatz wird auf drei Nachkommastellen berechnet.

(3) Im Falle des § 10 Abs. 6 Satz 4 werden die nach Absatz 1 zu übertragenden Mengen gleichmäßig gekürzt. Der Kürzungssatz wird berechnet, indem die Differenz zwischen den zum Gleichgewichtspreis angebotenen und nachgefragten Mengen in das Verhältnis zu der zum Gleichgewichtspreis angebotenen Menge gesetzt wird. Der Kürzungssatz wird auf drei Nachkommastellen berechnet.

§ 11

Übertragungsverfahren

(1) Die nach § 10a Abs. 1 Satz 1 zu übertragenden Anlieferungs-Referenzmengen werden nach den Absätzen 2 bis 4 übertragen. Die nach den §§ 10 und 10a nicht zu übertragenden Anlieferungs-Referenzmengen verbleiben bei den jeweiligen Anbietern.

(2) Die nach den §§ 10 und 10a ausgeschiedenen und damit im Rahmen des jeweiligen Übertragungstermins nicht zum Zuge kommenden Anbieter und Nachfrager sind von der Verkaufsstelle entsprechend zu unterrichten.

(3) Unverzüglich nach der Ermittlung des Gleichgewichtspreises teilt die Verkaufsstelle den zum Zuge gekommenen Anbietern, den für diese Anbieter zuständigen Landesstellen und demjenigen Käufer, an den der jeweilige Anbieter zuletzt geliefert hat,

1. den Gleichgewichtspreis,
 2. die Höhe der zu übertragenden und der nicht zu übertragenden Anlieferungs-Referenzmenge, jeweils bezogen auf den in § 10 Abs. 2 genannten Standardfettgehalt und den Referenzfettgehalt des Anbieters, und
 3. die Höhe der in § 10 Abs. 2 genannten Abzüge
- mit. Sofern der Fall einer Pachtrückgabe vorliegt, entfällt die in Satz 1 genannte Mitteilung an den Käufer.

(4) Für die zum Zuge gekommenen Anbieter erfolgt eine Neuberechnung der entsprechenden Anlieferungs-Referenzmengen nach § 18 Abs. 1. Die Neuberechnung ist innerhalb von 21 Tagen vorzunehmen und unverzüglich dem Anbieter, dem für den Betrieb des Käufers zuständigen Hauptzollamt, der Verkaufsstelle und der zuständigen Landesstelle mitzuteilen.

(5) Die Verkaufsstelle teilt den zum Zuge gekommenen Nachfragern

1. den Gleichgewichtspreis,
2. die Höhe der an ihn zu übertragenden Anlieferungs-Referenzmenge, bezogen auf den in § 10 Abs. 2 genannten Standardfettgehalt, und
3. den zu zahlenden Betrag mit.

(6) Der Nachfrager überweist den zu zahlenden Betrag innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Mitteilung nach Absatz 5 an die Verkaufsstelle. Nach Eingang der Beträge sämtlicher Nachfrager und sämtlicher nach Absatz 4 vorzunehmenden Neuberechnungen bei der Verkaufsstelle teilt die Verkaufsstelle den Nachfragern, der zuständigen Landesstelle und dem für den Nachfrager zuständigen Käufer mit, in welcher Höhe Anlieferungs-Referenzmengen auf die jeweiligen Nachfrager übertragen werden. Auf der Grundlage dieser Mitteilung erfolgt eine Neuberechnung der Anlieferungs-Referenzmenge nach § 18 Abs. 1.

Die Neuberechnung ist dem Nachfrager und dem für den Betrieb des Käufers zuständigen Hauptzollamt mitzuteilen. Die Verkaufsstelle überweist an die Anbieter innerhalb von 14 Tagen nach Eingang sämtlicher Beträge aller Nachfrager den für die übertragene Anlieferungs-Referenzmenge zu zahlenden Betrag.

§ 12

Behandlung laufender Pachtverträge

(1) Pachtverträge, die Anlieferungs-Referenzmengen nach § 7 der Milch-Garantiemengen-Verordnung in der in § 7 Abs. 4 genannten Fassung betreffen und vor dem 1. April 2000 geschlossen worden sind, können unbeschadet von § 7 Abs. 1 Satz 1 zwischen den bisherigen Pachtvertragsparteien verlängert werden; das gilt auch nach Erbfolge im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 2 und für die in § 7 Abs. 2a genannten Personen.

(2) Soweit die in Absatz 1 genannten Pachtverträge mit Ablauf des 31. März 2000 oder später beendet werden, gehen die entsprechenden Anlieferungs-Referenzmengen nach § 7 Abs. 1 bis 2a, Abs. 4 Satz 1 bis 3, Abs. 5 und 6 der Milch-Garantiemengen-Verordnung in der in § 7 Abs. 4 genannten Fassung auf den Verpächter mit der Maßgabe über, dass 33 vom Hundert der zurückgewährten Anlieferungs-Referenzmengen zu Gunsten der Reserve des Landes, in dem der Betriebssitz des Pächters liegt, eingezogen werden. Soweit der Verpächter weder die Voraussetzung des § 7 Abs. 5 Satz 1 erster Halbsatz erfüllt noch die nach Satz 1 übergehende Anlieferungs-Referenzmenge unverzüglich nach Ende des Pachtvertrages überträgt, ist diese Anlieferungs-Referenzmenge von der zuständigen Landesstelle in die in Satz 1 genannte Reserve einzuziehen, es sei denn, es liegt ein Fall besonderer Härte vor. Will der Verpächter die nach Satz 1 übergehende Anlieferungs-Referenzmenge im Verfahren nach den §§ 8 bis 11 übertragen, so liegt eine unverzügliche Übertragung im Sinne von Satz 2 nur vor, wenn der Verpächter beim nächstfolgenden Übertragungstermin für die gesamte Anlieferungs-Referenzmenge ein Angebot gemäß § 9 Abs. 1 einreicht und bei diesem oder dem darauf folgenden Übertragungstermin nach § 10a Abs. 1 Satz 1 zum Zuge kommt.

(3) Soweit Anlieferungs-Referenzmengen nach Absatz 2 Satz 1 bei Beendigung des Pachtvertrages zurückzugewähren sind, hat der Pächter das Recht, die zurückzugewährende Anlieferungs-Referenzmenge vom Verpächter innerhalb eines Monats nach Ablauf des Pachtvertrages zu übernehmen (Übernahmerecht); dies gilt nicht, wenn der Pächter den Pachtvertrag kündigt. Das Übernahmerecht wird wirksam, wenn der Pächter der Landesstelle gegenüber nachweist, dass er den in Satz 3, auch in Verbindung mit Satz 4 genannten Betrag geleistet hat. Bei Übernahme der Anlieferungs-Referenzmenge ist der Pächter verpflichtet, dem Verpächter innerhalb von 14 Tagen nach Ausübung des Übernahmerechts für die nicht auf einen Standardfettgehalt von 4 vom Hundert umzurechnende Anlieferungs-Referenzmenge einen Betrag in Höhe von 67 vom Hundert des Gleichgewichtspreises, der an dem dem Zeitpunkt der Rückgewähr vorangegangenen Übertragungstermin ermittelt worden ist, zu zahlen; bei Pachtverträgen, die mit Ablauf des 31. März enden, ist maßgeblich der Gleichgewichtspreis des darauf folgenden Übertragungstermins. Sofern sich Verpächter und Pächter einigen, kann der Pächter die

Anlieferungs-Referenzmenge auch zu einem niedrigeren Preis übernehmen. Macht der Pächter von seinem Übernahmerecht Gebrauch, erfolgt kein Abzug nach Absatz 2 Satz 1. Überträgt oder überlässt der Pächter die nach Satz 3 oder Satz 4 übernommenen Anlieferungs-Referenzmengen ganz oder teilweise vor dem Ablauf des dritten der Übernahme folgenden Zwölfmonatszeitraumes, so werden 33 vom Hundert der Anlieferungs-Referenzmengen in die Reserve des Landes, in dem sich sein Betriebssitz befindet, eingezogen; die Berechnung der Höhe des Einzugs erfolgt im Falle der Übertragung nach § 8 Abs. 1 durch die in § 8 genannte Verkaufsstelle. Satz 6 gilt nicht bei Erbfolge im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 2 und bei Übertragungen an die in § 7 Abs. 2a genannten Personen. Die Länder können bei besonderen Härten von dem Einzug nach Satz 6 absehen.

(4) Der Abzug nach Absatz 2 Satz 1 und das Übernahmerecht nach Absatz 3 gelten nicht, wenn

1. Anlieferungs-Referenzmengen an einen Unterverpächter zurückgewährt werden,
2. ein ganzer Betrieb zurückgewährt wird oder
3. der Verpächter oder dessen Rechtsnachfolger im Wege der Erbfolge im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 2 oder die in § 7 Abs. 2a genannten Personen nachweisen können, dass sie die Anlieferungs-Referenzmenge für die eigene Milcherzeugung benötigen.

Abweichend von Satz 1 Nr. 3 erfolgt der Abzug nach Absatz 2 Satz 1 für zurückzugewährende Anlieferungs-Referenzmengen, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs durch den Inhaber des Rückgewähranspruchs verpachtet waren und die der Pächter für die Fortsetzung seiner Milcherzeugung benötigt, es sei denn, es liegt ein Fall besonderer Härte vor.

§ 12a

Scheingeschäfte, Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten

(1) Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind für die Übertragung, den Übergang und die Übernahme von Anlieferungs-Referenzmengen nach den §§ 7 bis 12 unerheblich. Wird durch ein Scheingeschäft oder eine Scheinhandlung ein anderer Sachverhalt verdeckt, so ist der verdeckte Sachverhalt für die Übertragung, den Übergang oder die Übernahme von Anlieferungs-Referenzmengen maßgebend.

(2) Durch Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts können die §§ 7 bis 12 nicht umgangen werden. Ein Missbrauch liegt insbesondere vor, wenn jemand eine den gegebenen Tatsachen und Verhältnissen unangemessene Gestaltungsmöglichkeit benutzt, um die Voraussetzungen für die Übertragung, den Übergang oder die Übernahme von Anlieferungs-Referenzmengen nach den §§ 7 bis 12 zu schaffen.

§ 13

Einziehung von Anlieferungs-Referenzmengen

(1) Der Käufer teilt dem für seinen Betrieb zuständigen Hauptzollamt bis zum 45. Tag nach Ablauf jedes Zwölfmonatszeitraumes die Inhaber von Referenzmengen mit,

die auf ihre Anlieferungs-Referenzmenge während des gesamten abgelaufenen Zwölfmonatszeitraumes keine Milch angeliefert haben.

(2) Die in Absatz 1 genannten Anlieferungs-Referenzmengen werden zum 1. April des auf den in Absatz 1 genannten Zwölfmonatszeitraum folgenden Kalenderjahres zu Gunsten der Reserve des Landes, in dem sich der Betriebssitz des betreffenden Inhabers der Referenzmenge befindet, eingezogen. Eine Einziehung findet nicht statt, soweit der Inhaber der Referenzmenge bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt wieder Milcherzeuger ist oder ein in der EG-Milchabgabenregelung vorgesehener Ausnahmefall vorliegt. Satz 2 findet nur Anwendung, wenn der Inhaber der Referenzmenge die Wiederaufnahme der Milcherzeugung oder das Vorliegen eines Ausnahmefalles dem zuständigen Hauptzollamt vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt mitgeteilt hat. Eine entgeltliche Übertragung nach § 8 Abs. 1 zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt ist ausgeschlossen.

(3) Soweit der vormalige Inhaber der Referenzmenge bis spätestens zum Ende des zweiten Zwölfmonatszeitraumes, der auf die Einziehung der Mengen folgt, wieder Milcherzeuger wird, kann er ab dem Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Milcherzeugung einen Antrag auf Wiederzuteilung der eingezogenen Anlieferungs-Referenzmenge bei dem in Absatz 1 genannten Hauptzollamt stellen. Dem Antrag nach Satz 1 sind Nachweise zur Wiederaufnahme der Milcherzeugung beizufügen. Das Hauptzollamt teilt dem vormaligen Inhaber der Referenzmenge die Anlieferungs-Referenzmenge für den Zwölfmonatszeitraum, in dem der Antrag nach Satz 1 gestellt wird, ganz oder teilweise wieder zu. Der Umfang der Wiederzuteilung nach Satz 3 richtet sich nach dem Umfang der tatsächlichen oder für die nächste Zukunft vorbereiteten Wiederaufnahme der Milcherzeugung.

§ 14

Zuteilung nicht genutzter Anlieferungs-Referenzmengen

(1) Der Käufer kann Anlieferungs-Referenzmengen, die im jeweiligen Zwölfmonatszeitraum nicht genutzt worden sind (Unterlieferungen), anderen Milcherzeugern, deren Lieferungen die ihnen zugeteilte Anlieferungs-Referenzmenge überschritten haben (Überlieferer), zuteilen. Die Zuteilung der nicht genutzten Anlieferungs-Referenzmengen an die jeweiligen Überlieferer erfolgt nach folgender Berechnungsformel:

$$\frac{\text{Summe der Unterlieferungen} \times \text{Anlieferungs-Referenzmenge des Überlieferers}}{\text{Summe der Anlieferungs-Referenzmengen der Überlieferer.}}$$

Die Zuteilung wird wiederholt, bis sämtliche nicht genutzten Anlieferungs-Referenzmengen mit Lieferungen, die über zugeteilte Anlieferungs-Referenzmengen hinaus erfolgt sind, verrechnet worden sind. Rundungen zu Gunsten der Überlieferer sind nicht zulässig. Im Falle, dass die Summe der Unterlieferungen die Summe der Überlieferungen übersteigt, gelten die Unterlieferungen in Höhe der Überlieferungen als zugeteilt im Sinne des Satzes 1. Auf Änderungen, die dem Käufer nach dem in § 19 Abs. 3 genannten Datum bekannt werden, ist das Ergebnis der Verrechnung nach Satz 3 anzuwenden, es sei denn, der Milcherzeuger hat unrichtige oder unvollständige Angaben über seine tatsächliche Milchlieferung gemacht.

(2) Unterlieferungen, die auch nach Anwendung von Absatz 1 nicht mit Überlieferungen verrechnet werden konnten, können auch über den Bereich eines Käufers hinaus mit Überlieferungen verrechnet werden. Die Verrechnung nach Satz 1 erfolgt im Verhältnis der Summe der Unterlieferungen zur Summe der Überlieferungen. Das für den Betrieb des Käufers zuständige Hauptzollamt teilt dem Käufer zwischen den in § 19 Abs. 3 und 4 Satz 1 genannten Zeitpunkten mit, welche Anlieferungs-Referenzmengen, ausgedrückt in einem Vohundertersatz, nach diesem Absatz zugeteilt werden können. Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend.

§ 15

Beförderungsdokumente

Soweit nach der EG-Milchabgabenregelung während der Beförderung von Milch Dokumente zur Bestimmung der jeweiligen Anlieferungen mitzuführen sind und diese Dokumente zum Zeitpunkt der Beförderung nur in elektronischer Form vorliegen, ist der jeweilige Käufer verpflichtet, auf seine Kosten unmittelbar nach der Anlieferung den zuständigen Stellen auf deren Verlangen Ausdrücke der Dokumente zur Verfügung zu stellen.

§ 16

Zulassung des Käufers

(1) Käufern wird die in der EG-Milchabgabenregelung vorgesehene Zulassung auf Antrag erteilt. Der Antrag ist schriftlich in zwei Stücken bei dem für den Käufer zuständigen Hauptzollamt einzureichen. In dem Antrag sind die nach der EG-Milchabgabenregelung für die Erteilung der Zulassung vorgesehenen Voraussetzungen darzulegen und Verpflichtungserklärungen abzugeben. Das Hauptzollamt kann weitere Angaben fordern, wenn sie für Kontrollzwecke notwendig sind. Das Hauptzollamt erteilt die Zulassung durch Bescheid.

(2) Der Milcherzeuger darf nur an einen Käufer liefern, der zugelassen ist.

§ 17

Vom Erzeuger zu erbringende Nachweise

(1) Der Milcherzeuger hat dem Käufer durch eine von der zuständigen Landesstelle ausgestellte, mit Gründen versehene Bescheinigung nachzuweisen,

1. in den Fällen des Übergangs von Anlieferungs-Referenzmengen – außer im Falle des § 10a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 6 –, welche Anlieferungs-Referenzmengen, zu welchem Zeitpunkt, von welchem Milcherzeuger, mit welchem Referenzfettgehalt auf ihn übergegangen sind,
2. im Falle des § 12 Abs. 3, welche Anlieferungs-Referenzmengen, zu welchem Zeitpunkt, von welchem Milcherzeuger, mit welchem Referenzfettgehalt er übernommen hat,
3. im Falle des § 6 – außer im Falle des § 10a Abs. 2 Satz 1 –, in welcher Höhe ihm eine Anlieferungs-Referenzmenge nach dieser Vorschrift zusteht.

(2) Geht in den Fällen der Übergabe, der Überlassung oder der Rückgewähr eines gesamten Betriebes oder eines Betriebsteils keine Anlieferungs-Referenzmenge

auf den neuen Inhaber über, stellt die zuständige Landesstelle dem ursprünglichen Inhaber auf Antrag hierüber eine mit Gründen versehene Bescheinigung aus.

(3) In den Fällen von Absatz 1 Nr. 1 und 2 hat sich der Milcherzeuger außer in den Fällen der §§ 8 bis 11 von dem Käufer, bei dem die auf ihn übergegangene Anlieferungs-Referenzmenge bisher geltend gemacht wurde, bestätigen zu lassen, dass er den Übergang berücksichtigt.

(4) Wechselt der Milcherzeuger den Käufer, so hat der bisherige Käufer dem neuen Käufer zu bescheinigen, dass er den Wechsel berücksichtigt.

(5) Der Käufer darf die nachzuweisenden Tatsachen bei der Berechnung der Anlieferungs-Referenzmengen nur berücksichtigen, wenn ihm die Belege, Bescheinigungen und Bestätigungen nach den Absätzen 1 bis 4 vorliegen. Er hat diese zehn Jahre aufzubewahren.

§ 18

Neuberechnung der Anlieferungs-Referenzmenge

(1) Berechnet der Käufer auf Antrag des Milcherzeugers oder aus sonstigem Grund die Anlieferungs-Referenzmenge einschließlich des durchschnittlichen gewogenen Fettgehaltes erneut, teilt er dies innerhalb eines Monats nach dem vom Bundesministerium der Finanzen bekannt gegebenen Muster dem Milcherzeuger und dem für den Betrieb des Käufers zuständigen Hauptzollamt mit.

(2) Wechselt der Milcherzeuger nach Inkrafttreten dieser Verordnung den Käufer, hat dieser die Neuberechnung vorzunehmen. Der Milcherzeuger teilt dem Käufer, der die Neuberechnung vorzunehmen hat, die erforderlichen Angaben mit.

(3) Lehnt der Käufer eine vom Milcherzeuger gewünschte Neuberechnung der Anlieferungs-Referenzmenge einschließlich des durchschnittlichen gewogenen Fettgehaltes ab, so kann der Milcherzeuger bei dem für den Betrieb des Käufers zuständigen Hauptzollamt die Festsetzung durch Bescheid beantragen. Eine für die Neuberechnung der Anlieferungs-Referenzmenge nach Maßgabe dieser Verordnung erforderliche Bescheinigung der zuständigen Landesstelle kann mit diesem Antrag nicht ersetzt oder angegriffen werden.

§ 19

Erhebung der Abgabe

(1) Der Käufer zieht dem Milcherzeuger den nach der EG-Milchabgabenregelung zu erhebenden Abgabebetrag von dem Entgelt für die Lieferung des vierten Kalendermonats ab, der dem jeweiligen Zwölfmonatszeitraum folgt.

(2) Sobald die Anlieferungen eines Milcherzeugers seine Anlieferungs-Referenzmengen überschreiten, ist der Käufer berechtigt, das Lieferungsentgelt für die die Anlieferungs-Referenzmenge überschreitenden Anlieferungen als Vorauszahlung auf den Abgabebetrag einzubehalten; der Milcherzeuger kann dies durch Stellung einer anderen Sicherheit abwenden.

(3) Der Käufer übersendet dem für seinen Betrieb zuständigen Hauptzollamt vor dem 45. Tag nach Ablauf jedes Zwölfmonatszeitraumes eine Mitteilung über

1. die Summe aller bei dem Käufer zugeteilten Anlieferungs-Referenzmengen,
2. die Summe der Anlieferungen sowie ihre durch den Fettgehalt bedingte Erhöhung oder Verminderung, getrennt nach Anlieferungen, die
 - a) von Erzeugern mit Anlieferungs-Referenzmengen und
 - b) von Erzeugern ohne Anlieferungs-Referenzmengen
 erfolgt sind,
3. den durchschnittlichen gewogenen
 - a) Referenzfettgehalt der nach Nummer 1 vom Käufer mitzuteilenden Summe der Anlieferungs-Referenzmengen,
 - b) Fettgehalt der nach Nummer 2 vom Käufer mitzuteilenden Summe der Anlieferungen von Erzeugern nach Nummer 2 Buchstabe a.

Der Referenzfettgehalt nach Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a und der Fettgehalt nach Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b sind als Prozentzahl mit drei Nachkommastellen auszuweisen.

(4) Der Käufer übersendet dem für seinen Betrieb zuständigen Hauptzollamt innerhalb von vier Monaten nach Ablauf jedes Zwölfmonatszeitraumes eine Abgabeanmeldung in zweifacher Ausfertigung, die für jeden Milcherzeuger folgende Daten enthält:

1. Name und Anschrift des Milcherzeugers,
2. die Anlieferungs-Referenzmenge und der Referenzfettgehalt, die der Abgabeanmeldung zugrunde gelegt sind,
3. die Anlieferungsmenge ohne Berücksichtigung des Fettgehaltes,
4. die durch den Fettgehalt bedingte Erhöhung oder Verminderung der Anlieferungsmenge,
5. die Höhe der Über- oder Unterschreitung der Anlieferungs-Referenzmenge,
6. getrennt aufgeführt die gegebenenfalls jeweils nach § 14 Abs. 1 und 2 zugeteilten Anlieferungs-Referenzmengen sowie
7. den Abgabebetrag.

Der Abgabeanmeldung ist ein Deckblatt voranzustellen, das mindestens folgende Angaben enthalten muss:

1. die Zahl der Erzeuger, wobei getrennt davon anzugeben ist die Zahl der Erzeuger, die auch über eine Direktverkaufs-Referenzmenge verfügen,
2. die Zahl der Erzeuger, denen nach § 14 Abs. 1 und 2 Anlieferungs-Referenzmengen zugeteilt worden sind, sowie die Summe der insoweit zugeteilten Anlieferungs-Referenzmengen,
3. die Summe der abgabepflichtigen Anlieferungen sowie
4. die Summe der abzuführenden Abgaben.

Das Bundesministerium der Finanzen kann für das Deckblatt nach Satz 2 ein Muster bekannt geben; soweit ein Muster bekannt gegeben wird, ist dieses zu verwenden.

(5) Der Abgabebetrag ist innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf jedes Zwölfmonatszeitraumes an die Bundeskasse Kiel abzuführen.

(6) Der Milcherzeuger erhält vom Käufer innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf jedes Zwölfmonatszeitraumes eine Mitteilung über die Daten, die nach Absatz 4 Satz 1 übermittelt werden und seine Anlieferungs-Referenzmenge betreffen.

§ 20

Mehrere Käufer

(1) Liefert der Milcherzeuger Milch gleichzeitig an mehrere Käufer, bestimmt er den Käufer, der die dem Käufer nach dieser Verordnung obliegenden Aufgaben wahrnehmen soll. Der Milcherzeuger hat die Käufer von der Bestimmung unverzüglich zu unterrichten.

(2) Der Milcherzeuger ist verpflichtet, dem von ihm bestimmten Käufer unverzüglich nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungszeitraumes die zu diesem Zeitraum an andere Käufer gelieferten Milchmengen und deren durchschnittlichen monatlichen Fettgehalt mitzuteilen. Der Milcherzeuger hat diese Angaben durch urschriftliche Belege nachzuweisen; soweit er solche Belege nicht zur Verfügung hat, hat ihm der andere Käufer diese unverzüglich auszustellen.

Abschnitt 3

Direktverkauf

§ 21

Grundsatz

Soweit nach der EG-Milchabgabenregelung und unter Berücksichtigung der Vorschriften dieser Verordnung eine Abgabe zu erheben ist, wird die Abgabe im Falle eines Direktverkaufs im Sinne der EG-Milchabgabenregelung (Direktverkauf) von jedem Milcherzeuger für die Milch- und anderen Milcherzeugnismengen erhoben, die von ihm direkt verkauft werden und seine Direktverkaufs-Referenzmenge überschreiten.

§ 22

Zuweisung der Direktverkaufs-Referenzmengen zum 1. April 2004

Die Direktverkaufs-Referenzmenge eines Milcherzeugers entspricht mit Beginn des 1. April 2004 derjenigen Direktverkaufs-Referenzmenge, die ihm nach den bis zum Ablauf des 31. März 2004 geltenden Vorschriften zustand.

§ 22a

Entsprechende Anwendbarkeit

§ 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2 sowie die §§ 7, 7a, 12, 12a, 13 und 17 gelten für Direktverkaufs-Referenzmengen entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Übertragung nach den §§ 8 bis 11 nicht zulässig ist.

§ 23

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Jeder Milcherzeuger, der einen Direktverkauf vornimmt, (Direktverkäufer) hat

1. täglich Aufzeichnungen über die von ihm erzeugten und vermarkteten Milch- und anderen Milcherzeugnismengen vorzunehmen und
2. die Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen, die sich auf den Direktverkauf beziehen, bis zum Ende des sechsten auf die Entstehung der Aufzeichnung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

§ 24

Erhebung der Abgabe

Die Abgabeanmeldung, die der Direktverkäufer dem für seinen Betrieb zuständigen Hauptzollamt nach der EG-Milchabgabenregelung abzugeben hat, muss dem vom Bundesministerium der Finanzen bekannt gegebenen Muster entsprechen. Nicht genutzte Direktverkaufs-Referenzmengen können anderen Milcherzeugern mit Direktverkaufs-Referenzmengen zugeteilt werden; § 14 Abs. 2 gilt entsprechend. Der Abgabebetrag ist innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf jedes Zwölfmonatszeitraumes an die Bundeskasse Kiel abzuführen.

Abschnitt 4

Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 25

Äquivalenzmengen für Käse

Die Äquivalenzmengen je Kilogramm Käse werden wie folgt festgesetzt:

Hartkäse		12,20 kg
Schnittkäse	bis 40 % Fett i. Tr.	12,30 kg
Schnittkäse	ab 45 % Fett i. Tr.	10,60 kg
Halbfester Schnittkäse	bis 45 % Fett i. Tr.	8,90 kg
Halbfester Schnittkäse	ab 50 % Fett i. Tr.	8,40 kg
Weichkäse	bis 45 % Fett i. Tr.	8,80 kg
Weichkäse	ab 50 % Fett i. Tr.	7,70 kg
Frischkäse	bis 10 % Fett i. Tr.	5,60 kg
Frischkäse	ab 20 % Fett i. Tr.	4,40 kg.

Für die Rahmmengen, die bei der Käseherstellung zusätzlich anfallen, erfolgt keine erneute Äquivalenzmengenberechnung.

§ 26

Überschreitung der einzelstaatlichen Referenzmenge

Die Referenzmengen werden angepasst, sobald sich abzeichnet, dass die Bundesrepublik Deutschland die ihr nach der EG-Milchabgabenregelung zugewiesene einzelstaatliche Referenzmenge überschreitet.

§ 26a

Umwandlung von Referenzmengen

(1) Anträge auf Umwandlung von Referenzmengen sind bei dem für den Betrieb des Milcherzeugers zuständigen Hauptzollamt schriftlich spätestens vor Ablauf eines Zwölfmonatszeitraumes zu stellen. In dem Antrag sind anzugeben:

1. Name und Anschrift des Milcherzeugers,
2. die Höhe der dem Milcherzeuger zustehenden Referenzmengen, getrennt nach Anlieferungs-Referenzmengen oder Direktverkaufs-Referenzmengen,
3. die Art und Höhe der begehrten Umwandlung sowie
4. die Tatsachen, die zu Änderungen bei den Anlieferungen oder Direktverkäufen geführt haben.

Dem Antrag sind der Bescheid über die Zuweisung der Direktverkaufs-Referenzmenge und eine Bescheinigung des Käufers über die Anlieferungs-Referenzmenge beizufügen. Verfügt der Milcherzeuger nur über eine Anlieferungs-Referenzmenge oder eine Direktverkaufs-Referenzmenge, ist nur der Bescheid oder die Bescheinigung beizufügen.

(2) Das Hauptzollamt entscheidet über die Umwandlung durch Bescheid. Sofern bereits zugeteilte Anlieferungs-Referenzmengen durch die Umwandlung erhöht oder vermindert werden, erhalten der Käufer und das für ihn zuständige Hauptzollamt eine Durchschrift des Bescheides.

§ 26b

Änderungen von Begriffsbestimmungen

Im Falle von Anlieferungs-Referenzmengen unterrichtet der zuständige Käufer und im Falle von Direktverkaufs-Referenzmengen das zuständige Hauptzollamt die jeweiligen Milcherzeuger bis zum 30. Mai 2004 über die Änderungen der Begriffsbestimmungen „Lieferungen“ und „Direktverkäufe“, die in der EG-Milchabgabenregelung enthalten sind und ab dem 1. April 2004 Geltung besitzen. In der Unterrichtung nach Satz 1 ist zugleich auf die Möglichkeit der Beantragung von Referenzmengen-umwandlungen nach § 26a Abs. 1 hinzuweisen.

§ 27

**Mitwirkungs-,
Duldungs- und Aufzeichnungspflichten**

(1) Zum Zweck der Überwachung haben die Käufer und die Milcherzeuger einschließlich ihrer jeweiligen Beauftragten sowie die Verkaufsstellen den zuständigen Stellen das Betreten des Betriebes während der üblichen Betriebszeit zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden kaufmännischen Bücher, besonderen Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatischer Buchführung haben sie auf ihre Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken, soweit es die zuständige Stelle verlangt.

(2) Die Verkaufsstellen führen unverzüglich für jeden Übertragungstermin Aufzeichnungen über

1. sämtliche eingegangenen Angebote und Nachfragegebote einschließlich der in § 9 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Angaben,
2. die nach § 10a Abs. 1 Satz 1 zum Zuge gekommenen Anbieter und Nachfrager einschließlich der nach § 11 Abs. 3, 5 und 6 gemachten Angaben,
3. über die nach § 10a Abs. 1 Satz 3 nicht zum Zuge gekommenen Anbieter und Nachfrager,
4. die nach § 10 erfolgte Gleichgewichtspreisermittlung,
5. die nach § 10a Abs. 2 vorgenommenen Kürzungen,
6. die nach § 10a Abs. 2 zugewiesenen Anlieferungs-Referenzmengen und
7. die nach § 10a Abs. 3 vorgenommenen Kürzungen.

Diese Aufzeichnungen sind zehn Jahre aufzubewahren; die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen zu erstellen waren. Die zuständige Oberfinanzdirektion sowie die zuständige Landesstelle erhalten Durchschriften der in Satz 1 genannten Aufzeichnungen.

§ 28

Mitteilungen der Länder

Die Länder teilen der vom Bundesministerium der Finanzen bekannt zu gebenden Stelle innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf jedes Zwölfmonatszeitraumes

1. die bei ihnen zum Ablauf des Zwölfmonatszeitraumes vorhandenen Reserven,
2. die Höhe der von ihnen in dem betreffenden Zwölfmonatszeitraum eingezogenen Anlieferungs-Referenzmengen, getrennt aufgeführt nach den jeweiligen Vorschriften über den vorgenommenen Einzug,
3. die Höhe der nach § 6 verteilten Anlieferungs-Referenzmengen, getrennt aufgeführt nach dem jeweiligen Verteilungskriterium,

mit.

§ 28a

Übergangsregelung

(1) Die Durchführung der Zusatzabgabenregelung bis einschließlich des Zwölfmonatszeitraumes, der am 31. März 2004 endet, erfolgt mit Ausnahme der Regelung des § 19 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 auf der Grundlage der bisherigen Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Soweit Referenzmengen auf Grund anhängiger Verfahren ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit neu zu berechnen sind, sind die bisherigen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung weiter anzuwenden.

§ 29

**Übergangsvorschrift für
Milcherzeuger in dem in Artikel 3
des Einigungsvertrages genannten Gebiet**

(1) Für die im 16. Zwölfmonatszeitraum nach § 16e Abs. 1a der Milch-Garantiemengen-Verordnung in der in § 7 Abs. 4 genannten Fassung eingezogenen Referenz-

mengen gelten § 16e Abs. 1b und § 16h Abs. 1 Nr. 3 der Milch-Garantiemengen-Verordnung in der in § 7 Abs. 4 genannten Fassung im 17. Zwölfmonatszeitraum fort.

(2) Für die Auflösung Volkseigener Güter gilt § 16e Abs. 1 der Milch-Garantiemengen-Verordnung in der in § 7 Abs. 4 genannten Fassung fort.

§ 29a

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne des § 36 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Abs. 2 Milch anliefert.

§ 30

Aufhebung der Milch-Garantiemengen-Verordnung

Die Milch-Garantiemengen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1994 (BGBl. I S. 586), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. März 1996 (BGBl. I S. 535), wird aufgehoben, soweit nicht in dieser Verordnung die Fortgeltung einzelner Regelungen bestimmt ist.

§ 31

(Inkrafttreten)

Anlage

(zu § 8 Abs. 2 und 3)

Übertragungsbereiche

1. Baden-Württemberg
 - a) Regierungsbezirk Freiburg
 - b) Regierungsbezirk Karlsruhe
 - c) Regierungsbezirk Stuttgart
 - d) Regierungsbezirk Tübingen
2. Bayern
 - a) Regierungsbezirk Oberbayern
 - b) Regierungsbezirk Niederbayern
 - c) Regierungsbezirk Oberpfalz
 - d) Regierungsbezirk Oberfranken
 - e) Regierungsbezirk Mittelfranken
 - f) Regierungsbezirk Unterfranken
 - g) Regierungsbezirk Schwaben
3. Brandenburg und Berlin
4. Hessen
5. Mecklenburg-Vorpommern
6. Niedersachsen und Bremen
7. Nordrhein-Westfalen
8. Rheinland-Pfalz und Saarland
9. Sachsen
10. Sachsen-Anhalt
11. Schleswig-Holstein und Hamburg
12. Thüringen.

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Betriebsverordnung für pharmazeutische Unternehmer*)**

Vom 10. August 2004

Auf Grund der §§ 12, 54 und 83 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3586), von denen die §§ 12 und 54 zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2031) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

Artikel 1

**Änderung der Betriebs-
verordnung für pharmazeutische Unternehmer**

Die Betriebsverordnung für pharmazeutische Unternehmer vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2031), wird wie folgt geändert:

1. In § 1a Satz 2 werden nach dem Wort „Technik“ die Wörter „und bei Prüfpräparaten im Sinne des § 3 Abs. 3 der GCP-Verordnung (Prüfpräparate) an deren Entwicklung“ eingefügt.
2. Dem § 2 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Unterweisung muss sich bei der Herstellung von Prüfpräparaten auch auf deren Besonderheiten erstrecken.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Bei der Herstellung von verblindeten Prüfpräparaten im Sinne von § 3 Abs. 10 der GCP-Verordnung sind besondere Vorsichtsmaßnahmen während und nach der Verblindung einzuhalten.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Registrierungsunterlagen“ ein Komma und die Wörter „für Prüfpräparate den Genehmigungsunterlagen für die klinische Prüfung, in der sie zur Anwendung kommen,“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 5 werden folgende Sätze 6 und 7 eingefügt:
„Bei Prüfpräparaten ist der Herstellungsprozess als Ganzes zu validieren, soweit dies angezeigt ist, wobei der Produktentwick-

lungsphase Rechnung zu tragen ist. Zumindest die kritischen Prozessschritte sind zu validieren.“

4. In § 6 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Registrierungsunterlagen“ ein Komma sowie die Wörter „für Prüfpräparate den Genehmigungsunterlagen für die klinische Prüfung, in der sie zur Anwendung kommen,“ eingefügt.
5. In § 7 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Zulassung“ die Wörter „sowie bei Prüfpräparaten entsprechenden der Genehmigung für die klinische Prüfung, in der sie zur Anwendung kommen,“ eingefügt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Arzneimittels“ ein Komma und die Wörter „ausgenommen bei Prüfpräparaten,“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 3a wird folgender Absatz 3b eingefügt:
„(3b) Von Prüfpräparaten sind ausreichende Muster sowie das Kennzeichnungs- und das bedruckte Verpackungsmaterial jeder Herstellungscharge mindestens zwei Jahre nach Abschluss oder Abbruch der letzten klinischen Prüfung, bei der die betreffende Charge zur Anwendung kam, aufzubewahren. Soweit Angaben nach § 5 der GCP-Verordnung in Begleitdokumenten gemacht werden, sind auch die Muster dieser Begleitdokumente für jede Charge aufzubewahren.“
7. In § 11 Abs. 1 werden nach dem Wort „Fertigarzneimittel“ die Wörter „oder Prüfpräparate“ eingefügt.
8. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Die Herstellung von Prüfpräparaten muss in einem Land, das nicht Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, nach Standards erfolgen, die den von der Gemeinschaft festgelegten Standards der Guten Herstellungspraxis zumindest gleichwertig sind und die Hersteller müssen von der zuständigen Behörde zugelassen sein.“
 - b) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 8 Abs. 3 und 3a“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 3, 3a und 3b“ ersetzt.
 - c) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:
„Bei Prüfpräparaten, die in einer klinischen Prüfung als Vergleichspräparate eingesetzt werden sollen und die in einem Land hergestellt wurden,

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung

- der Richtlinie 2003/94/EG der Kommission vom 8. Oktober 2003 zur Festlegung der Grundsätze und Leitlinien der Guten Herstellungspraxis für Humanarzneimittel und für zur Anwendung beim Menschen bestimmte Prüfpräparate (ABl. EU Nr. L 262 S. 22) und
- der Richtlinie 2001/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung der guten klinischen Praxis bei der Durchführung von klinischen Prüfungen mit Humanarzneimitteln (ABl. EG Nr. L 121 S. 34).

das nicht Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist und für die eine Genehmigung für das Inverkehrbringen vorliegt, trägt die sachkundige Person die Verantwortung dafür, dass jede Herstellungscharge allen erforderlichen Prüfungen unterzogen wurde, um die Qualität der Präparate gemäß den Genehmigungsunterlagen für die klinische Prüfung, in der sie zur Anwendung kommen, zu bestätigen, falls keine Unterlagen erhältlich sind, die bestätigen, dass jede Produktionsschcharge nach Standards hergestellt wurde, die den von der Gemeinschaft festgelegten Standards der Guten Herstellungspraxis mindestens gleichwertig sind.“

9. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „bei Arzneimitteln, die keine Prüfpräparate sind,“ eingefügt und die Angabe „§ 29 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 63b Abs. 2 und 3“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Bei Prüfpräparaten muss der Stufenplanbeauftragte in Zusammenarbeit mit dem Sponsor Beanstandungen systematisch aufzeichnen und überprüfen und wirkungsvolle systematische Vorkehrungen treffen, damit eine weitere Anwendung der Prüfpräparate verhindert werden kann, sofern dies notwendig ist. Der Stufenplanbeauftragte hat jeden Mangel, der möglicherweise zu einem Rückruf oder zu einer ungewöhnlichen Einschränkung des Vertriebs führt, zu dokumentieren und zu untersuchen und die zuständige Behörde unverzüglich davon zu unterrichten und dabei auch mitzuteilen, an welche Prüfstellen innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereiches des Arzneimittelgesetzes das Prüfpräparat ausgeliefert wurde. Sofern das Prüfpräparat ein zugelassenes Arzneimittel ist, muss der Stufenplanbeauftragte in Zusammenarbeit mit dem Sponsor den Zulassungsinhaber über jeden Mangel informieren, der mit dem zugelassenen Arzneimittel in Verbindung stehen kann.“

10. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „aufzubewahren“ ein Komma sowie die Wörter „bei Prüfpräparaten mindestens fünf Jahre nach Abschluss oder Abbruch der letzten klinischen Prüfung, bei der die betreffende Charge zur Anwendung kam“ eingefügt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Gesamtheit dieser Unterlagen muss die Rückverfolgung des Werdegangs jeder Charge sowie der im Verlauf der Entwicklung eines Prüfpräparats vorgenommenen Änderungen ermöglichen.“

11. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1, Abs. 3a Satz 1 oder Abs. 3b, jeweils auch in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Satz 2, ein Muster, ein Rückstellmuster oder das Kennzeichnungs- oder bedruckte Verpackungsmaterial oder die Begleitdokumente nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt,“.

b) In Nummer 4a wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

c) Nach Nummer 4a wird folgende Nummer 4b eingefügt:

„4b. entgegen § 14 Abs. 1a Satz 2 die Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder“.

d) In Nummer 5 Buchstabe c wird nach der Angabe „§ 13 Abs. 1 oder 6“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt und in Nummer 5 Buchstabe f wird die Angabe „§ 15 Abs. 1 Satz 3 oder 4“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 1 Satz 4 oder 5“ ersetzt.

12. Dem § 18 wird nach Absatz 7 folgender neuer Absatz 8 angefügt:

„(8) Für Prüfpräparate, deren Herstellung vor dem 18. August 2004 begonnen wurde, finden die Vorschriften der Betriebsverordnung für pharmazeutische Unternehmer in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung Anwendung.“

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung kann den Wortlaut der Betriebsverordnung für pharmazeutische Unternehmer in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. August 2004

Die Bundesministerin
für Gesundheit und Soziale Sicherung
In Vertretung
K. T. Schröder

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Richtlinie
des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 24. April 1972
betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten
bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht**

Vom 11. August 2004

Auf Grund der §§ 7a und 8a Abs. 1 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 925-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 253 Nr. 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen nach Anhörung der obersten Landesbehörden:

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 24. April 1972 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht vom 8. Mai 1974 (BGBl. I S. 1062), die zuletzt durch Artikel 1 § 8 der Verordnung vom 11. November 2002 (BGBl. I S. 4408) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, die ein vorgeschriebenes Kennzeichen folgender Staaten oder Gebiete führen:

Belgien
Dänemark (ohne Grönland)
Estland
Finnland
Frankreich (ohne Überseegebiete)
Griechenland
Irland
Italien
Lettland
Litauen
Luxemburg
Malta
Niederlande
Österreich
Polen
Portugal
Schweden
Slowakei

Slowenien

Spanien

Tschechische Republik

Ungarn

Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland einschließlich der Kanalinseln, Gibraltar und der Insel Man

Zypern;“.

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Die Befreiung nach § 1 Nr. 1 erstreckt sich nicht auf die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Wörter „Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Nummerbezeichnung „1“ gestrichen und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

bb) Die Nummern 2 und 3 werden aufgehoben.

4. Folgende Anlage wird angefügt:

**„Anlage
(zu § 2)**

Zypern

Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger der Streitkräfte oder sonstiger militärischer und ziviler Bediensteter, die internationalen Vereinbarungen unterliegen.

Dänemark (und Faröer-Inseln)

Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger der Streitkräfte, die internationalen Vereinbarungen unterliegen.

Frankreich

Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger der Streitkräfte, die internationalen Vereinbarungen unterliegen.

Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland einschließlich der Kanalinseln, Gibraltar und der Insel Man

Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger der NATO-Streitkräfte.

Griechenland

1. Fahrzeuge zwischenstaatlicher Organisationen (Grüne Schilder mit den Buchstaben „CD“ und „ΔΣ“ vor der Zulassungsnummer).
2. Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger der Streitkräfte oder militärischer und ziviler Bediensteter der NATO (Gelbe Schilder mit den Buchstaben „EA“ vor der Zulassungsnummer).
3. Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger der griechischen Streitkräfte (Kennzeichen: Beschriftung „ΕΣ“).
4. Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger der alliierten Streitkräfte in Griechenland (Kennzeichen: Beschriftung „ΑFG“).
5. Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger mit Probekennzeichen (Weiße Schilder mit den Buchstaben „ΔΟΚ“ vor der Zulassungsnummer).

Italien

Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger der Streitkräfte oder sonstiger militärischer oder ziviler Mitarbeiter, die internationalen Vereinbarungen unterliegen, insbesondere mit Kennzeichen: Beschriftung „AFI“ und Dienstfahrzeuge der NATO-Streitkräfte.

Niederlande

1. Private Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger der in Deutschland stationierten Angehörigen der niederländischen Streitkräfte und ihrer Familien.
2. Private Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger der in den Niederlanden stationierten Angehörigen der deutschen Streitkräfte und ihrer Familien.
3. Private Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger von Personen, die zum Hauptquartier der Alliierten Streitkräfte Mitteleuropa gehören.

4. Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger der NATO-Streitkräfte.

Portugal

1. Landwirtschaftliche Maschinen und motorisierte mechanische Geräte, für die nach portugiesischem Recht keine amtlichen Kennzeichen erforderlich sind.
2. Fahrzeuge fremder Staaten und internationaler Organisationen, deren Mitglied Portugal ist (Weiße Schilder – rote Zahlen, denen die Buchstaben „CD“ oder „FM“ vorausgehen).
3. Fahrzeuge des portugiesischen Staates (Schwarze Schilder – weiße Zahlen, denen je nach Dienststelle die Buchstaben „AM“, „AP“, „EP“, „ME“, „MG“ oder „MX“ vorausgehen).

Lettland

Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger der Streitkräfte, die internationalen Vereinbarungen unterliegen.

Litauen

Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger der Streitkräfte, die internationalen Vereinbarungen unterliegen.

Malta

Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger der Streitkräfte, die internationalen Vereinbarungen unterliegen.

Polen

Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger der Streitkräfte, die internationalen Vereinbarungen unterliegen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. August 2004

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Manfred Stolpe

**Verordnung
über die Sicherstellung von Leistungen
auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft
(Wirtschaftssicherstellungsverordnung – WiSiV)**

Vom 12. August 2004

Auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, 5, 7 und 8, der §§ 2, 3 und 5 Abs. 1, des § 6, des § 8 Abs. 1 und 6 und der §§ 9 und 21 Nr. 2 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1968 (BGBl. I S. 1069), von denen § 5 Abs. 1, die §§ 6, 9 und 21 Nr. 2 durch Artikel 100 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden sind, verordnet die Bundesregierung:

Erster Abschnitt

**Anwendungsbereich,
Voraussetzungen und Grenzen**

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für

1. Waren der gewerblichen Wirtschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2a des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes; ihnen gleichgestellt sind die in § 1 Abs. 1 Nr. 2b und 3 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes bestimmten Erzeugnisse der Ernährungs- und Landwirtschaft sowie der Forst- und Holzwirtschaft;
2. Werkleistungen von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft zu Instandsetzungen aller Art sowie zur Instandhaltung, Herstellung und Veränderung von Bauwerken und technischen Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 5 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes;
3. Produktionsmittel der gewerblichen Wirtschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 7 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes.

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für Waren, Werkleistungen und Produktionsmittel, die einer gesonderten Regelung nach der Mineralölbewirtschaftungs-Verordnung, der Elektrizitätslastverteilungs-Verordnung oder der Gaslastverteilungs-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung unterliegen.

(2) Maßnahmen nach dieser Verordnung dürfen nur ergriffen werden,

1. um die für Zwecke der Verteidigung, insbesondere die zur Deckung des Bedarfs der Zivilbevölkerung und der Streitkräfte erforderliche Versorgung mit Gütern und Leistungen sicherzustellen und
2. wenn eine Gefährdung der Versorgung durch marktgerechte Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln zu beheben oder zu verhindern ist.

Sie sind auf das unerlässliche Maß zu beschränken.

Zweiter Abschnitt

Vorrangverträge

§ 2

**Vorrangige
Erfüllung von Verträgen**

(1) Unternehmer der gewerblichen Wirtschaft mit einer Betriebsstätte im Geltungsbereich dieser Verordnung (Unternehmer) sind für Zwecke der Verteidigung verpflichtet, Verträge über Warenlieferungen oder Werkleistungen, für die eine Vorrangerklärung nach Absatz 3 abgegeben worden ist (Vorrangverträge), nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 im Range vor konkurrierenden anderen Verpflichtungen zu erfüllen.

(2) Andere Verpflichtungen sind konkurrierend, wenn

1. a) sie die gleiche Art der Ware oder Werkleistungen betreffen oder
b) ihre Erfüllung betriebliche Mittel erfordert, die für die Erfüllung des Vorrangvertrages benötigt werden, und
2. ihre Erfüllung zu einer Verzögerung der Erfüllung des Vorrangvertrages führen würde.

(3) Eine Vorrangerklärung ist vom Erklärungsberechtigten gegenüber dem Unternehmer für den in der Erklärung benannten Vertrag auf amtlichem Vordruck abzugeben. Hat der Erklärende dem Unternehmer den wesentlichen Inhalt der Erklärung auf andere Weise vorab mitgeteilt, so tritt die Wirkung bereits mit dem Zeitpunkt des Zugangs der Vorabmitteilung beim Unternehmer ein. Der Erklärende hat die Abgabe und der Unternehmer den Eingang der Vorrangerklärung jeweils nachzuweisen.

(4) Der Erklärende kann dem Unternehmer mit der Vorrangerklärung mitteilen, welche vom bestehenden Vertrag abweichenden Lieferzeiten und andere Besonderheiten für die vorrangige Erfüllung des Vertrages notwendig sind. Der Unternehmer ist verpflichtet, solchen Abweichungsverlangen im Rahmen seiner betrieblichen Möglichkeiten nachzukommen und insoweit mit dem Erklärenden unverzüglich eine entsprechende Erfüllungsvereinbarung als Bestandteil des Vorrangvertrages zu treffen.

(5) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Erfüllung konkurrierender anderer Verträge so weit zurückzustellen, wie es zur Erfüllung des Vorrangvertrages erforderlich ist. Hierdurch verursachte Vertragsverletzungen gegenüber Dritten hat er nicht zu vertreten.

(6) Der Unternehmer hat den Erklärenden über den durch eine vorrangige Erfüllung entstehenden Mehraufwand sowie über alle Umstände, die die vorrangige Erfüllung gefährden könnten oder unmöglich machen, unverzüglich zu unterrichten.

(7) Der Unternehmer hat gegen den Erklärenden Anspruch auf Ersatz des infolge der vorrangigen Erfüllung entstandenen Mehraufwandes.

(8) Sind einem Unternehmer mehrere Vorrangerklärungen zugegangen, so kann die zuständige Behörde auf Antrag oder von Amts wegen die Reihenfolge der Erfüllung der Vorrangverträge unter Berücksichtigung der Zwecke dieser Verordnung untereinander anordnen; die zuständige Behörde kann ferner die Reihenfolge der Erfüllung von Vorrangverträgen und Verwaltungsakten nach § 6 Abs. 1 und 2 abweichend von § 6 Abs. 3 regeln.

§ 3

Erklärungsermächtigung

(1) Die Ermächtigung zur Abgabe einer Vorrangerklärung kann von der zuständigen Behörde auf Antrag für bestehende und für noch abzuschließende Verträge oder Teile von Verträgen erteilt werden.

(2) Antragsberechtigt sind

1. a) der Bund, auch soweit es sich um den Bedarf der verbündeten Staaten und von Organisationen im Rahmen eines Bündnisvertrages handelt,
- b) die Länder,
- c) die Gemeindeverbände,
- d) die Gemeinden sowie
- e) die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts;
2. Personen und Personenvereinigungen des privaten Rechts mit öffentlichen Ver- oder Entsorgungsaufgaben oder soweit sie für Kulturgüter im Sinne des Artikels 1 der Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten verantwortlich sind;
3. Personen und Personenvereinigungen des privaten Rechts mit lebens- oder verteidigungswichtigen Aufgaben oder mit Aufgaben zur Durchführung des Energiesicherungsgesetzes.

§ 4

Erklärungsberechtigung

(1) Eine Vorrangerklärung nach § 2 Abs. 3 darf nur abgeben,

1. wer nach § 3 Abs. 1 dazu ermächtigt ist oder
2. wer selbst eine Vorrangerklärung empfangen hat und nur auf diese Weise die von ihm geschuldete Leistung vorrangig erbringen kann.

(2) Sobald die Voraussetzungen zur Abgabe einer Vorrangerklärung entfallen, ist sie unverzüglich zu widerrufen.

§ 5

Vorrangbestellung

(1) Wer nach § 4 Abs. 1 berechtigt ist, einen Vorrang zu erklären, kann einem Unternehmer ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages (Bestellung) über eine Warenlieferung oder eine Werkleistung nach § 1 zum üblichen Entgelt mit der Zusicherung machen, dass er im Falle des Zustandekommens des Vertrages eine Vorrangerklärung abgeben wird (Vorrangbestellung). Der Unternehmer hat eine Vorrangbestellung unverzüglich anzunehmen oder unter Darlegung der Gründe abzulehnen.

(2) Nach Zugang der Vorrangbestellung hat der Unternehmer alles zu unterlassen, was die vorrangige Erfüllung eines dem Angebot entsprechenden künftigen Vertrages gefährden könnte. Insbesondere darf der Unternehmer seiner Verfügungsgewalt unterliegende Waren nicht entgegen der Vorrangbestellung für andere Zwecke verarbeiten oder sonst innerbetrieblich verwenden oder an Dritte liefern. Die Erfüllung bestehender Vorrangverträge oder von Verpflichtungen durch Verwaltungsakt nach § 6 Abs. 1 und 2 bleibt von einer Vorrangbestellung unberührt.

(3) Nimmt der Unternehmer die Vorrangbestellung an, so hat ihm der Besteller unverzüglich den zugesicherten Vorrang zu erklären, wodurch der Vertrag ein Vorrangvertrag nach § 2 Abs. 1 wird.

(4) Lehnt der Unternehmer die Vorrangbestellung ab, so kann der Besteller unter Berücksichtigung der Ablehnungsgründe eine Verpflichtung durch Verwaltungsakt nach § 6 beantragen.

(5) Das Unterlassungsgebot nach Absatz 2 erlischt,

1. wenn der Besteller seine Vorrangbestellung zurücknimmt oder dem Unternehmer erklärt, dass er einen Antrag nach Absatz 4 nicht stellen wird,
2. im Übrigen vier Werktage nach Ablehnung der Vorrangbestellung durch den Unternehmer.

Beantragt der Besteller eine Verpflichtung nach Absatz 4, so kann die zuständige Behörde die Dauer des Unterlassungsgebots bis zum Zeitpunkt des Zuganges der Entscheidung nach § 6 verlängern.

Dritter Abschnitt

Verpflichtung durch Verwaltungsakt

§ 6

Verpflichtungsbescheid

(1) Unternehmer können von der zuständigen Behörde verpflichtet werden, vor konkurrierenden anderen Verpflichtungen, die nicht Vorrangverträge sind, innerhalb einer gesetzten Frist oder in einer sonstigen bestimmten Weise

1. Waren zu liefern oder zu beziehen,
2. Waren zu gewinnen, herzustellen, zu bearbeiten, zu verarbeiten oder sonst innerbetrieblich zu verwenden,
3. Werkleistungen zu erbringen,

4. ihre Produktionsmittel instand zu halten, herzustellen, zu verbringen, zu verwenden oder abzugeben.

(2) Die zuständige Behörde kann auch das Unterlassen von rechtsgeschäftlichen Verfügungen und Handlungen nach Absatz 1 anordnen.

(3) Vorrangverträge nach § 2 Abs. 1 sind im Range vor Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 zu erfüllen, es sei denn, die zuständige Behörde trifft gemäß § 2 Abs. 8 eine abweichende Entscheidung.

(4) Ergeht ein Verpflichtungsbescheid nach Absatz 1 zugunsten eines in ihm genannten Begünstigten, so gilt er als Vertragsangebot des Unternehmers. Die Annahme oder Ablehnung des Vertragsangebotes hat der Begünstigte dem Unternehmer unverzüglich zu erklären. Nimmt der Begünstigte das Angebot an und gibt er zu diesem Vertrag eine Vorrangerklärung ab, so wird dieser Vertrag ein Vorrangvertrag nach § 2 Abs. 1.

(5) Bis zur Annahme oder Ablehnung des Angebotes nach Absatz 4 treffen den Unternehmer die Unterlassungspflichten nach § 5 Abs. 2.

(6) Können sich die Vertragsparteien nicht auf ein Entgelt einigen, so wird die Warenlieferung oder Werkleistung aus einem nach Absatz 4 zustande gekommenen Vertrag zum üblichen Entgelt oder, in Ermangelung dessen, zum Entgelt gemäß den Vorschriften über Preise bei öffentlichen Aufträgen geschuldet.

(7) Die zuständige Behörde hat die sofortige Vollziehung der Verpflichtung im öffentlichen Interesse anzuordnen.

Vierter Abschnitt Warenbewirtschaftung

§ 7

Einschränkungen

(1) Schränkt das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit durch Verordnung die Lieferung, den Bezug oder die Verwendung von Waren zeitlich oder mengenmäßig ein (Warenbewirtschaftung), so darf der Unternehmer solche Waren nur liefern, sie beziehen oder verwenden, soweit

1. eine Verpflichtung nach § 2 oder § 6 vorliegt,
2. eine allgemeine Zulassung nach § 8 erlassen ist,
3. eine Genehmigung im Einzelfall nach § 8 erteilt wurde oder
4. die Lieferung einer Ware gegen Bezugsberechtigung nach § 9 Abs. 1 oder 5 erfolgt.

(2) Der Unternehmer darf bewirtschaftete Waren zur eigenen Verwendung nur entnehmen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.

§ 8

Allgemeine Zulassungen und Genehmigungen im Einzelfall

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann die Lieferung, den Bezug und die Verwendung bewirtschafteter Waren durch Unternehmer insgesamt oder hinsichtlich bestimmter Waren und Warenarten oder besonderer Tatbestände allgemein zulassen.

(2) Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen die Lieferung, den Bezug oder die Verwendung dieser Waren genehmigen.

§ 9

Bezugsberechtigungen

(1) Für den Bezug von bewirtschafteten Waren kann die zuständige Behörde zur Deckung des nach § 1 Abs. 2 bestehenden Bedarfs auf begründeten Antrag Bezugs-scheine erteilen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder die für die gewerbliche Wirtschaft zuständige oberste Landesbehörde können ein anderes Verfahren zulassen, wenn der Nachweis der Lieferung und des Bezuges bewirtschafteter Waren sichergestellt ist.

(2) Die Bezugs-scheine gelten für die Dauer einer Versorgungsperiode. Diese wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit durch Verordnung bestimmt.

(3) Die Bezugs-scheine dürfen nicht übertragen werden.

(4) Abweichend von Absatz 1 können als Bezugsbe-rechtigung für bewirtschaftete Waren des regelmäßig wiederkehrenden Bedarfs natürlicher Personen vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft besondere Abschnitte auf den Verbraucher-karten (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 der Ernährungsbewirtschaftungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung) bestimmt werden.

(5) Unternehmer, die Endverbraucher mit bewirtschafteten Waren beliefern, haben die im Bezugs-schein oder nach dem Kartenabschnitt bestimmte Art und Menge gegen Aushändigung des Bezugs-scheines oder Kartenabschnittes und Bezahlung zu liefern, soweit Vorräte vorhanden sind und eine Verpflichtung nach § 2 Abs. 1 oder § 6 Abs. 1 und 2 nicht entgegensteht.

(6) Der Unternehmer hat die ihm ausgehändigten Bezugs-scheine oder Kartenabschnitte unverzüglich durch einen Vermerk zu entwerfen, ein Jahr nach der Entwertung aufzubewahren und innerhalb dieser Frist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 10

Zuteilungsnachweis

Für Zwecke der Zuteilung und des Bezuges von Waren der gewerblichen Wirtschaft zur Deckung des persönlichen Bedarfs kann ein Zuteilungsnachweis eingeführt werden. Über seine Einführung und Ausgestaltung entscheidet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Benehmen mit den Ländern.

§ 11

Meldungen

(1) Um die für Zwecke der Verteidigung erforderliche Versorgung mit Waren sicherzustellen, haben Unternehmer, deren Gewerbebetrieb auf die Lieferung von Waren eingerichtet ist, der zuständigen Behörde die Bestände an bewirtschafteten Waren, über die sie unmittelbar verfügungsberechtigt sind, zum Zeitpunkt des Beginns der Bewirtschaftung nach § 7 unverzüglich gemäß Absatz 2 zu melden.

(2) Die Meldungen müssen folgende Angaben enthalten:

1. den vollständigen Namen (Firma) des Unternehmers,
2. die Anschrift der Betriebsstätte, in der sich die Ware befindet und
3. die Höhe des Warenbestandes nach Warenarten in der für diese üblichen Maßeinheit.

(3) Die zuständige Behörde kann bestimmen, dass und zu welchem Zeitpunkt erneut Meldungen abzugeben sind.

Fünfter Abschnitt Zuständigkeiten und Schlussbestimmungen

§ 12

Zuständige Behörde

(1) Zuständig sind

1. das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit für die Erteilung von Ermächtigungen nach § 3 Abs. 1 an
 - a) die obersten Bundesbehörden,
 - b) die Bundesoberbehörden;
2. die für die gewerbliche Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden für die Erteilung von Ermächtigungen nach § 3 Abs. 1 an
 - a) die obersten Landesbehörden,
 - b) die Oberfinanzdirektionen;
3. die höheren Verwaltungsbehörden für
 - a) die Erteilung von Ermächtigungen nach § 3 Abs. 1 an alle nicht unter den Nummern 1 und 2 genannten Stellen,
 - b) Entscheidungen nach § 2 Abs. 8;

Länder ohne höhere Verwaltungsbehörden können in eigener Zuständigkeit entscheiden;
4. die Behörden der allgemeinen Verwaltung auf der Kreisstufe für Entscheidungen nach § 6;
5. die Gemeinden für die Erteilung von Bezugscheinen an natürliche Personen gemäß § 9 Abs. 1 sowie ggf. die Ausgabe des Zuteilungsnachweises nach § 10.

(2) Sind die Behörden nach Absatz 1 Nr. 3 bis 5 aus tatsächlichen Gründen nicht in der Lage, ihre Befugnisse auszuüben, so sind diese von der nächsthöheren Behörde wahrzunehmen.

(3) Die Senate der Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden ermächtigt, entsprechend dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder die Zuständigkeit von Behörden abweichend von den Vorschriften dieser Verordnung zu regeln und insbesondere zu bestimmen, welche Stellen die Aufgaben der Behörden der allgemeinen Verwaltung auf der Kreisstufe, der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Maßgabe dieser Verordnung wahrzunehmen haben.

§ 13

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 einen Vorrangvertrag nicht vor konkurrierenden anderen Verpflichtungen erfüllt,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Abs. 8, § 6 Abs. 1 oder 2 oder § 11 Abs. 3 zuwiderhandelt,
3. entgegen § 4 Abs. 1 eine Vorrangerklärung abgibt,
4. entgegen § 4 Abs. 2 die Vorrangerklärung nicht oder nicht rechtzeitig widerruft,
5. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 eine Ware für andere Zwecke verarbeitet, sonst innerbetrieblich verwendet oder an Dritte liefert,
6. entgegen § 7 eine Ware liefert, bezieht, verwendet oder entnimmt,
7. entgegen § 9 Abs. 3 einen Bezugschein überträgt,
8. entgegen § 9 Abs. 5 die dort genannte Art oder Menge einer Ware nicht, nicht richtig oder nicht vollständig liefert,
9. entgegen § 9 Abs. 6 einen Bezugschein oder Kartenabschnitt nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig entwertet, nicht oder nicht mindestens ein Jahr aufbewahrt oder nicht rechtzeitig vorlegt oder
10. entgegen § 11 Abs. 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,

begeht eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 18 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes, die als Straftat nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 bis 4 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 zu ahnden ist oder als Ordnungswidrigkeit nach § 2 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 geahndet werden kann.

(2) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 21 Nr. 2 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes ist

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 3 bis 6 die höhere Verwaltungsbehörde, in Ländern, in denen diese nicht besteht, die für die gewerbliche Wirtschaft zuständige oberste Landesbehörde,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 die Behörde, die die Anordnung erlassen hat,
3. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 7 die Behörde, die den Bezugschein erteilt hat,
4. in den übrigen Fällen die Behörde der allgemeinen Verwaltung auf der Kreisstufe.

Die übergeordnete Behörde ist in den Fällen des § 12 Abs. 2 zuständig.

§ 14

Inkrafttreten und Anwendbarkeit

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die

1. Vordringliche Warenbewirtschaftungs-Verordnung vom 6. August 1976 (BGBl. I S. 2099), geändert durch Artikel 327 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785),
2. Vordringliche Werkleistungs-Verordnung vom 6. August 1976 (BGBl. I S. 2098), geändert durch Artikel 326 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785),
3. Allgemeine Werkleistungs-Verordnung vom 21. Oktober 1982 (BGBl. I S. 1418), geändert durch Artikel 328 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), und die

4. Versorgungskarten-Verordnung vom 6. August 1976
(BGBl. I S. 2094)
außer Kraft.

(2) Diese Verordnung darf mit Ausnahme des § 12
Abs. 3 gemäß § 2 Abs. 1 des Wirtschaftssicherstellungs-

gesetzes nur nach Maßgabe des Artikels 80a des Grund-
gesetzes und erst dann angewandt werden, wenn und
soweit es das Bundesministerium für Wirtschaft und
Arbeit durch Verordnung bestimmt.

(3) § 12 Abs. 3 ist mit dem Inkrafttreten anwendbar.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 12. August 2004

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Arbeit
Wolfgang Clement

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
12. 7. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1294/2004 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1600/1999 zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Draht aus nicht rostendem Stahl mit einem Durchmesser von 1 mm oder mehr mit Ursprung in Indien	L 244/1	16. 7. 2004
12. 7. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1295/2004 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1599/1999 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Draht aus nicht rostendem Stahl mit einem Durchmesser von 1 mm oder mehr mit Ursprung in Indien	L 244/5	16. 7. 2004
12. 7. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1296/2004 des Rates zur Genehmigung von Übertragungen zwischen Höchstmengen verschiedener Jahre für Textilwaren und Bekleidung mit Ursprung in der Sozialistischen Republik Vietnam	L 244/10	16. 7. 2004
15. 7. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1299/2004 der Kommission zur Festsetzung der tatsächlichen Olivenölerzeugung und der einheitlichen Erzeugungsbeihilfe für das Wirtschaftsjahr 2002/03	L 244/16	16. 7. 2004
15. 7. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1300/2004 der Kommission zur Festsetzung der Beihilfe für nicht entkörnte Baumwolle für das Wirtschaftsjahr 2003/04	L 244/18	16. 7. 2004
16. 7. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1319/2004 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 214/2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich der Interventionen auf dem Markt für Magermilchpulver	L 245/11	17. 7. 2004
12. 7. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1321/2004 des Rates über die Verwaltungsorgane der europäischen Satellitennavigationsprogramme	L 246/1	20. 7. 2004
16. 7. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1322/2004 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2320/97 zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder nicht legiertem Stahl mit Ursprung in unter anderem Russland und Rumänien	L 246/10	20. 7. 2004

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln
Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 6,65 € (5,60 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,25 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
19. 7. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1323/2004 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1601/1999 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Draht aus nicht rostendem Stahl mit einem Durchmesser von weniger als 1 mm mit Ursprung in Indien	L 246/14	20. 7. 2004
19. 7. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1325/2004 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2921/90 hinsichtlich des Betrags der Beihilfe für zur Herstellung von Kasein und Kaseinaten bestimmte Magermilch	L 246/21	20. 7. 2004
19. 7. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1326/2004 der Kommission zur endgültigen Bestimmung der Trockenfutterbeihilfen für das Wirtschaftsjahr 2003/04	L 246/22	20. 7. 2004
19. 7. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1327/2004 der Kommission über eine Daueraus-schreibung für das Wirtschaftsjahr 2004/05 zur Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker	L 246/23	20. 7. 2004
19. 7. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1329/2004 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2505/96 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Gemein-schaftszollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren	L 247/1	21. 7. 2004
20. 7. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1331/2004 der Kommission zur Änderung der Ver-ordnung (EG) Nr. 1334/2002 mit Durchführungsvorschriften zur Verord-nung (EG) Nr. 1638/98 des Rates hinsichtlich der Aktionsprogramme von Organisationen von Marktteilnehmern im Olivensektor für das Wirt-schaftsjahr 2004/05	L 247/5	21. 7. 2004
20. 7. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1332/2004 der Kommission zur unbefristeten Zulas-sung bestimmter Zusatzstoffe in der Tierernährung ⁽¹⁾	L 247/8	21. 7. 2004
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
20. 7. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1333/2004 der Kommission zur unbefristeten Zulas-sung eines bestimmten Zusatzstoffes in Futtermitteln ⁽¹⁾	L 247/11	21. 7. 2004
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		